

## **Jahresbericht 2011 und Ausblick zum wesentlichen Produkt 311-301 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

Produktverantwortlich: Fachdienstleiterin Birgit Löwensen

### **A. Einleitung**

In den letzten Wochen und Monaten ist der Begriff der Inklusion in Niedersachsen in aller Munde. Dies geschah und geschieht im Zusammenhang mit der nunmehr verabschiedeten Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes und der damit auf den Weg gebrachten Einführung der inklusiven Schule. Der Begriff der Inklusion umfasst aber weit mehr als nur den Bildungsbereich.

Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Februar 2009 hat die Bundesrepublik Deutschland die Weichen für eine inklusive Gesellschaft gestellt. Inklusion bedeutet, dass Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammenleben. Inklusion ist also mehr als bloße Integration. Zur Verdeutlichung des Unterschieds sei an dieser Stelle die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Ursula von der Leyen zitiert:

„Das Schlüsselwort heißt Inklusion. Das bedeutet, nicht die Menschen mit Behinderung passen sich der Gesellschaft an, sondern wir organisieren den Alltag so, dass 9,6 Millionen Menschen mit Behinderung selbstverständlich mittendrin und dabei sind. Im Kindergarten, in der Schule, im Restaurant, am Arbeitsplatz, eben überall, wo sich das Leben abspielt.“

Das Bundeskabinett hat am 15. Juni 2011 zur Verwirklichung des gesetzten Ziels einer inklusiven Gesellschaft den auf zehn Jahre angelegten Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen. Dieser definiert zwölf Handlungsfelder:

- Arbeit und Beschäftigung
- Bildung
- Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege
- Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft
- Frauen
- Ältere Menschen
- Bauen und Wohnen
- Mobilität
- Kultur und Freizeit
- Gesellschaftliche und politische Teilhabe
- Persönlichkeitsrechte
- Internationale Zusammenarbeit

Der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention kann auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in seiner Gänze nachgelesen werden

([http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a740-nationaler-aktionsplan-barrierefrei.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a740-nationaler-aktionsplan-barrierefrei.pdf?__blob=publicationFile)).

Die UN-Behindertenrechtskonvention richtet sich an alle staatlichen Stellen und verpflichtet diese zur Umsetzung. Entsprechend ist auch der Landkreis Hildesheim und hier im Rahmen der Zuständigkeit für das wesentliche Produkt Eingliederungshilfe für behinderte Menschen insbesondere der Fachdienst 403 gefordert, das Seinige zur Verwirklichung der Ziele zu tun.

Wesentliche Leistungsbereiche des Produkts sind unter anderem die Hilfen zu selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten sowie Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen. Letztere sind allerdings nicht für sich allein zu betrachten. Vielmehr geht es hierbei inhaltlich auch um die berufliche und persönliche Förderung von behinderten Menschen in den Werkstätten mit dem Ziel, ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Beide vorgenannten Leistungsbereiche des Fachdienstes 403 finden sich in den im Nationalen Aktionsplan definierten Handlungsfeldern wieder. Es liegt auf der Hand, dass die Ausgestaltung dieser Leistungsbereiche im Sinne eines inklusiven Miteinanders behinderter und nicht behinderter Menschen ein Schwerpunkt der Arbeit des Fachdienstes 403 sein muss. Entsprechend finden sich im nachstehenden Text gelegentlich Hinweise bzw. Verweise auf die UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Zielsetzungen. Darüber hinaus enthält der integrierte Bericht zur Strukturplanung bereits erste Ansätze eines Aktionsplanes, des Fachdienstes 403, wie ihn sich das Bundesministerium auch von der kommunalen Seite wünscht (siehe Ziffer 5.5 Nationaler Aktionsplan).

## **B. Ziele, Maßnahmen, Zielkennzahlen, Ziel-Controlling**

Auf die als Anlage 1 beigefügte Produktbeschreibung wird verwiesen. Entsprechend den in der Produktbeschreibung enthaltenen Zielsetzungen (s. Seite 1 der Anlage - Sachziele, Qualitätsziele) ergeben sich folgende Wirkungsfelder:

- a) individuelle Hilfebedarfsfeststellung und
- b) Steuerung der Versorgungsstruktur.

Danach sind die Maßnahmen zur Zielerreichung (s. Seite 1 und 2 der Anlage - Maßnahmen) wie folgt gegliedert worden:

- a) Hilfebedarfsfeststellung
  - 1. Hilfeplanungen bei Neuanträgen (ZM 311-301-101),
  - 2. Hilfeplanungen bei bereits im Leistungsbezug stehenden Personen (ZM 311-301-102),
  - 3. Überprüfungen der Hilfeplanungen (ZM 311-301-103),
- b) Versorgungsstruktur
  - 4. Analyse der Bedarfe und Versorgungssituation (ZM 311-301-104) und
  - 5. Konzeptionierung und Maßnahmen zur Optimierung der Versorgungsstruktur (ZM 311-301-105).

Die ausgewiesenen Kennzahlen zur Zielerreichung (s. Seite 2 der Anlage – ZK-311-301-001 bis ZK-311-301-021) beziehen sich auf die Maßnahmen im Bereich der Hilfebedarfsfeststellung.

Zu dem bei allen Produkten beschlossenen Ziel zur Mitarbeiterzufriedenheit (Das Ergebnis von regelmäßigen Befragungen soll mindestens die Schulnote „2“ erreichen.) ist im Februar/März 2011 eine hausweite Befragung durchgeführt worden.

Das Ergebnis ist erstmalig im „Ampelbericht“ für das 1. Halbjahr 2011 dargestellt worden (→ Vorlage Nr. 1140/XVI → JHA-Sitzung am 20.09.2011, Ausschuss 4-Sitzung am 27.09.2011). In dem beigefügten „Ampelbericht“ 2011 (Anlage 2) ist dieser Wert ebenfalls enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Wert das Befragungsergebnis für die Organisationseinheit/Fachdienst widerspiegelt und nicht produktbezogen ist.

a) zu den Maßnahmen und Kennzahlen der Hilfebedarfsfeststellung:

Mit Beginn des Jahres 2011 wurde die Kennzahlenpalette im Produkthaushalt um die Kennzahlen ZK-311-301-013 bis ZK-311-301-021 erweitert. Diese zusätzlichen Kennzahlen sollen der Bemessung der Wirksamkeit der standardisierten Hilfeplanung dienen, wobei sie von vornherein nur auf die Messung von Veränderungen hinsichtlich der Art der beantragten bzw. bewilligten Leistung (stationär, teilstationär, ambulant bzw. kein Bedarf oder ohne Veränderung) abzielten (siehe Jahresbericht 2010, B. Seite 4 oben). Die Wirksamkeit der Hilfeplanung kann jedoch allein mit diesen Kennzahlen nicht dargestellt werden.

Die Maßnahme zur Zielerreichung ZM-311-301-103 beschreibt, dass nach durchgeführten standardisierten Hilfeplanungen regelmäßige Überprüfungen dahingehend erfolgen müssen, ob die im Rahmen der Hilfeplanung für den einzelnen behinderten Menschen vereinbarten Ziele erreicht wurden bzw. fortgeschrieben werden müssen. Dabei ist es keinesfalls zwingend, dass die Zielsetzungen der Hilfeplanung eine Veränderung der bewilligten Leistungsart (z.B. ambulant statt stationär oder kein Bedarf statt ambulant) zum Ergebnis haben müssen. So kann beispielsweise auch der Erhalt des Status Quo vereinbartes Ziel der Hilfeplanung sein.

Die Wirksamkeit der Hilfeplanung lässt sich also nicht an den bloßen Veränderungen der Leistungsgewährung im Einzelfall messen, da Veränderungen dieser Art nicht zwangsläufig ein im Rahmen der Hilfeplanung vereinbartes Ziel sein müssen, auch wenn solche Veränderungen aus Kostengründen wünschenswert wären.

Eine umfassende Messung der Wirksamkeit der Hilfeplanung erfordert vielmehr eine auch über einen längeren Zeitraum angelegte Betrachtung der Entwicklung im Einzelfall, denn viele Leistungsempfänger erhalten über Jahre oder Jahrzehnte Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Eine solche Betrachtung lässt sich aber nicht für alle Leistungsempfänger aufbauen und statistisch auswertbar erfassen. Der Fachdienst 403 prüft weiterhin, welches Messinstrument sich eignen könnte, über die vorhandenen Kennzahlen hinaus zusätzliche Werte hinsichtlich der Wirksamkeit der Hilfeplanung zu liefern. Solange es diesbezüglich keine neuen Ergebnisse gibt, werden die bisherigen Kennzahlen fortgeführt.

Ein standardisiertes Hilfeplanungssystem gibt es für die Gruppe der Kinder und Jugendlichen bislang nicht. Deren Bedarfe werden ganz überwiegend vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Fachdienstes 409 festgestellt bzw. geprüft, die Empfehlungen des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes bilden für den Fachdienst 403 die Grundlage der Leistungsbewilligung und Leistungsbemessung. Die Einrichtung eines standardisierten Systems auch hier wird Aufgabe des Jahres 2012 ff. sein.

b) zu den Maßnahmen der Steuerung der Versorgungsstruktur:

Im Landkreisgebiet (einschließlich der Stadt Hildesheim) sind 40 teilstationäre Einrichtungen mit einer Kapazität von 3.714 Plätzen und 46 stationäre Einrichtungen mit einer Kapazität von 2.024 Plätzen in Betrieb (Stand: 31.12.2011).

Die Anlage 3 gibt einen Überblick über die verschiedenen teilstationären und stationären Leistungstypen und ihr Vorhandensein im Landkreis Hildesheim. Eine Aufstellung aller im Landkreis Hildesheim vorhandenen stationären und teilstationären Einrichtungen sowie der ambulanten Anbieter ist als Anlage 4 beigelegt.

Die Zahl der Leistungsberechtigten in der Kostenträgerschaft des Landkreises Hildesheim betrug zum 31.12.2011

- im ambulanten Bereich 523 Personen (= 21,9 % aller gewährten Leistungen, Vorjahr 20,8 %),
- im teilstationären Bereich 1.225 Personen (= 51,5 % aller gewährten Leistungen, Vorjahr 52,0 %)

und

- im stationären Bereich 632 Personen (= 26,6 % aller gewährten Leistungen, Vorjahr 27,2 %).

Hierin sind „Doppelzählungen“ enthalten, soweit eine Person Leistungen aus mehreren der drei genannten Leistungsbereiche bezog. Insgesamt erhielten zum vorgenannten Zeitpunkt 1.578 Personen (ohne „Doppelzählungen“) Leistungen der Eingliederungshilfe. Hierunter waren 494 Kinder und Jugendliche im Alter bis zum 18. Lebensjahr, 764 Personen im Alter vom vollendeten 18. bis zum 50. Lebensjahr, 259 Personen im Alter vom vollendeten 50. bis zum 65. Lebensjahr und 61 Personen im Alter vom vollendeten 65. Lebensjahr und älter.

Den rechtlichen Vorgaben folgend hat der Fachdienst 403 die individuellen Bedarfe berücksichtigende personenzentrierte Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung des Grundsatzes ambulant vor stationär zu gewähren. Eine Voraussetzung zum Erfüllen dieser Vorgabe ist das Vorhandensein einer entsprechenden Versorgungsstruktur. Um das Erreichen dieser Zielsetzung zu gewährleisten, wurden die Zielmaßnahmen ZM-311-301-104 und ZM-311-301-105 in die Beschreibung des wesentlichen Produkts Eingliederungshilfe für behinderte Menschen aufgenommen.

Der Fachdienst 403 hält es über die vorgenannten Maßnahmen hinaus für erforderlich, ein Leitbild zu entwickeln, welches den Rahmen der (zukünftigen) Anforderungen an die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und damit auch an deren Versorgungsstruktur umschreibt. Dieses erscheint umso mehr notwendig, da Angebote der Eingliederungshilfe nicht über Ausschreibungs- oder Vergabeverfahren auf dem Markt quasi eingekauft werden können. Vielmehr ist in diesem Prozess ein aktives Mitwirken der Leistungsanbieter erforderlich. Im ersten Schritt soll daher im Jahr 2012 gemeinsam mit der zur Aufgabenwahrnehmung herangezogenen Stadt Hildesheim ein solches Leitbild entworfen werden, welches im nächsten Schritt mit den Leistungsanbietern abzustimmen sein wird.

Zu beachten sind die Vorgaben des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages nach § 93d Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz und des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages zur Vergleichbarkeit. In diesen bzw. ihren Anlagen wurde die Palette der verschiedenen einrichtungsübergreifenden teilstationären und stationären Leistungstypen vereinbart und definiert. Weiterhin wurden einheitliche Rahmenleistungsbeschreibungen festgelegt. Jedes zusätzlich gewünschte oder notwendig erscheinende teilstationäre oder stationäre Leistungsangebot muss sich in den Rahmen der vorgenannten Verträge einordnen. Es ist also nicht möglich, willkürlich neue Angebote bzw. Leistungstypen zu kreieren. Jede Weiterentwicklung oder Neuschaffung von teilstationären und stationären Leistungstypen bedarf der Beschlussfassung der nach den vorgenannten Verträgen eingerichteten Gemeinsamen Kommission, die sich aus Vertretern der in der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Nie-

dersachsen zusammengeschlossenen Verbände, Vertretern des Landes Niedersachsen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen zusammensetzt.

Im Bereich der ambulanten Angebote gibt es derartige Vorgaben nicht. Der Fachdienst 403 ist hier frei, neue Angebote zu entwickeln und mit den Anbietern zu vereinbaren. Ein solcher Fall stellt das im Jahr 2011 mit den Diakonischen Werken Himmelsthür vereinbarte Angebot „Ambulante Unterstützungsstruktur durch verlässlichen Ansprechpartner“ dar (siehe hierzu E. b) Wohnen).

Aus der rechtlichen Vorgabe der Personenorientierung ergibt sich, dass die Hilfeplanung im Einzelfall und die in deren Rahmen vorzunehmende soziale Diagnose und Begutachtung sowie der darauf aufbauende Gesamtplan zur Durchführung der notwendigen Hilfeleistungen das wesentliche Element zur Identifizierung quantitativer oder qualitativer Angebotslücken sein muss. Der Abgleich der Bedarfsermittlungen aller Hilfeplanungen mit der vorhandenen Angebotsstruktur wird bestehende Lücken aufzeigen.

Die Hilfeplanung beim Landkreis Hildesheim ist gegenwärtig noch nicht so fundiert und ausgeprägt, als dass sie die gewünschten Ergebnisse bereits heute umfassend zu Tage bringen würde. Es muss daher ein dringendes Anliegen sein, die im Rahmen der Hilfeplanung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachdienste 403, 405 (Sozialdienst) und 409 (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst) durch Erfahrungsaustausch und Fortbildung in die Lage zu versetzen, die für die Strukturplanung erforderlichen Aussagen zu liefern.

Die Auswertung der Hilfeplanungen des Jahres 2011 hat entsprechend der vorstehenden Aussagen nur in geringem Umfang für die Strukturplanung verwertbare Ergebnisse zu Tage gefördert.

Im Berichtsjahr wurden von den insgesamt 1.283 Hilfeplanungen 579 unter Beteiligung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes des Fachdienstes 409 für den Bereich der unter Achtzehnjährigen sowie 704 unter Beteiligung des Sozialdienstes des Fachdienstes 405 für den Bereich der Volljährigen durchgeführt. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass die erforderlichen und geeigneten Hilfen im ambulanten und teilstationären Bereich sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene zu 100 % im Gebiet von Stadt und Landkreis Hildesheim vorgehalten werden. Im stationären Bereich liegt die Versorgung innerhalb des Kreisgebietes bei 60 %. Der Fachdienst 403 wird 2012 überprüfen, inwieweit diese „externen“ Unterbringungen aufgrund im Landkreis nicht angebotener Leistungen erfolgten oder allein das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen hierfür ausschlaggebend war.

Weitere Erkenntnisse für die Strukturplanung werden aus den beabsichtigten Überprüfungen zu den Themenkomplexen Schnittstelle Eingliederungshilfe - Hilfe zur Pflege, auswärtige Unterbringungen und Werkstattbestandsfälle erwartet.

Die Verwaltung sieht in der Teilnahme am Modellversuch des Landes Niedersachsen zur Erprobung der Kommunalisierung der Aufgaben der Eingliederungshilfe ein zusätzliches Steuerungsinstrument. Über die im Rahmen der erweiterten Zuständigkeit vom Landkreis mit den Anbietern zu schließenden Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen ist eine direktere Einflussnahme auf Angebotsumfang und Angebotsstruktur eröffnet, die sich zunehmend an den im Rahmen der Hilfeplanung festgestellten Bedarfen zu orientieren hat.

#### c) Ziel-Controlling:

Das Zielcontrolling 2011 für das wesentliche Produkt Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ergab, dass nicht alle Ziele noch im Jahr 2011 erreicht werden konnten (siehe Anlage 3).

Bereits im Ausschuss 4 am 27.09.2011 musste der FD 403 beim Halbjahresbericht 2011 eine Gelbmeldung abgeben. Zu diesem Zeitpunkt wurde davon ausgegangen, dass der Zielwert bis zum Jahresende voraussichtlich eingehalten werden kann.

Das Berichtsjahr, 4. Quartal 2011, Jahresbericht, musste jedoch mit einer Gelb-Meldung abgeschlossen werden, da sich die Zielerreichung bei zwei Planwerten erneut verzögert hat.

Betroffen sind folgende zwei Zielkennzahlen:

ZK-311-301-004 „Anträge im Jahr, bei denen eine standardisierte Hilfeplanung durchgeführt wurde“ Zieldifferenz 9%

ZK-311-301-011 „durchgeführte Überprüfungen im Jahr“ Zieldifferenz 25%

Die Planwerte bei beiden Zielkennzahlen sind zwischenzeitlich erfüllt.

### C. Finanzen

		<b>Plan 2011</b>	<b>Rechnungs- ergebnis 2011</b>	<b>Differenz</b>
		(in €)	(in €)	(in €)
<b>Ordentliche ERTRÄGE</b>				
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00
01.02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00
01.03	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,000	0,00
01.04	sonstige Transfererträge	3.773.000,00	3.696.099,62	-76.900,38
01.05	öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	-70,00	-70,00
01.06	privatrechtliche Entgelte	0,00	307,89	307,89
01.07	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	48.753.900,00	54.787.014,41	6.033.114,41
01.08	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00
01.09	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
01.10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
01.11	sonstige ordentliche Erträge	0,00	-1,20	-1,20
<b>01.12</b>	<b>Summe</b>	<b>52.526.900,00</b>	<b>58.483.350,72</b>	<b>5.956.450,72</b>

<b>Ordentliche AUFWEND- UNGEN</b>				
02.01	Aufwendungen für aktives Personal	928.931,44	892.760,76	-36.170,68
02.02	Aufwendungen für die Versorgung	0,00	0,00	0,00
02.03	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	39.200,00	23.451,79	-15.748,21
02.04	Abschreibungen	1.294,00	3.756,98	2.462,98
02.05	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
02.06	Transferaufwendungen	36.809.700,00	37.428.924,47	619.224,47
02.07	sonstige ordentliche Aufwendungen	23.332.000,00	25.110.101,08	1.778.101,08
<b>02.09</b>	<b>Summe</b>	<b>61.111.125,44</b>	<b>63.458.995,08</b>	<b>2.347.869,64</b>

<b>03.</b>	<b>Ordentliches ERGEBNIS</b>	<b>-8.584.225,44</b>	<b>-4.975.644,36</b>	<b>3.608.581,08</b>
------------	------------------------------	----------------------	----------------------	---------------------

04.01	Außerordentliche Erträge	0,00	299.272,85	299.272,85
04.02	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
<b>04.05</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>299.272,85</b>	<b>299.272,85</b>

<b>05.</b>	<b>Jahresergebnis</b>	<b>-8.584.225,44</b>	<b>-4.676.371,51</b>	<b>3.907.853,93</b>
------------	-----------------------	----------------------	----------------------	---------------------

08.01	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
08.02	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	65.300,00	53.917,43	-11.382,57
<b>08.03</b>	<b>Saldo aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-65.300,00</b>	<b>-53.917,43</b>	<b>11.382,57</b>

<b>09.</b>	<b>JAHRESERGEBNIS (incl. interner Leistungsbezieh.)</b>	<b>-8.649.525,44</b>	<b>-4.730.288,94</b>	<b>3.919.236,50</b>
------------	---	----------------------	----------------------	---------------------

Die wesentlichen Abweichungen (+/- 100.000 €) des Rechnungsergebnisses 2011 gegenüber den Planwerten resultierten aus Mehreinnahmen aus dem Quotalen System in Folge höher als veranschlagt ausgefallener Abschlagszahlungen des Landes (01.07), gleichzeitig höhere Ausgaben durch die anteilige Weiterleitung der Abschlagszahlungen an die Stadt Hildesheim (02.07) sowie Mehraufwendungen für teilstationäre und stationäre Hilfeleistungen durch Fallzahlensteigerungen und Entgelterhöhungen (02.06).

#### **D. Personal**

Zur Erledigung der Aufgaben des Produktes Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sind folgende Planstellen vorhanden:

Dienstort Hildesheim:

Einzelfallsachbearbeiter/Innen	0,25 Stellen A10 BBesG, 3,65 Stellen E 9 TVöD, 1,0 Stelle E 8 TVöD
Grundsatz-/	
Querschnittssachbearbeiter/Innen	0,4 Stellen A10 BBesG, 1,35 Stellen E 9 TVöD
Sachbearbeiter/Innen Modellversuch	1,5 Stellen A11, 1 Stelle E 10 TVöD

Dienstort Alfeld:

Einzelfallsachbearbeiter/Innen	3,10 Stellen E 9 TVöD
Grundsatz-/	
Querschnittssachbearbeiter/Innen	0,40 Stellen E 9 TVöD

#### **Anmerkung:**

Von den Stellen für die Einzelfallsachbearbeitung sind in Hildesheim 3 Stellen, in Alfeld 2,5 Stellen mit einem ku-Vermerk versehen und bewertungsrechtlich der Entgeltgruppe E 8 TVöD zugeordnet worden. Bei Neubesetzungen erfolgt eine Personalzuweisung - wie in Hildesheim bereits in einem Fall geschehen - nur noch entsprechend der geringeren Entgeltgruppe.

Die Hilfeplanungen werden durch die Sozialarbeiter/innen im Fachdienst Familie, Sport und Betreuung (FD 405), Team Betreuungsstelle/ Sozialdienst sowie im Pflegekinderdienst und durch das ärztliche Fachpersonal des Fachdienstes Gesundheitsamt (FD 409) durchgeführt.

## **E. Entwicklungen, Kennzahlenvergleich, Statistik**

### a) Experimentierklausel

Seit dem 1. Januar 2011 nimmt der Landkreis Hildesheim am Landesexperiment zur Erprobung einer neuen Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und den am Experiment teilnehmenden acht Modellversuchskommunen teil; d.h. der Landkreis Hildesheim nimmt seitdem Aufgaben wahr, die zuvor durch Dienststellen des Landes erledigt wurden.

Kernstück dieser erweiterten Aufgabenwahrnehmung sind die Verhandlung und der Abschluss von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen mit den Trägern der im Landkreis Hildesheim einschließlich Stadt Hildesheim vorgehaltenen teilstationären und stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII sowie die Beratung potenzieller neuer Anbieter oder auch vorhandener Anbieter bezüglich neuer Leistungsangebote. Bislang war die diesbezügliche Zuständigkeit des Landkreises auf den Bereich der ambulanten Angebote und hier auf das Gebiet des Landkreises ohne Stadt Hildesheim begrenzt. Die geteilte Zuständigkeit von Stadt und Landkreis Hildesheim bei den ambulanten Angeboten ist auch während der Laufzeit des Landesexperiments gegeben.

Die auf Landesebene beschlossene verbindliche Regelanpassung der Entgelte hatte zur Folge, dass im Laufe des Jahres 2011 alle ca. 80 in die Zuständigkeit des Landkreises Hildesheim fallenden Vergütungsvereinbarungen neu berechnet und abgeschlossen werden mussten. Weiterhin erforderte die Gründung der Stiftung Katholische Behindertenhilfe im Bistum Hildesheim und die Überleitung von Einrichtungen des Caritasverbandes für Stadt und Land Hildesheim sowie des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim in die Stiftung die Anpassung der entsprechenden Vereinbarungen.

Darüber hinaus wurden Vereinbarungen für drei zusätzliche Angebote abgeschlossen. Dies waren das Angebot einer frühkindlichen Förderung (Träger: Lebenshilfe Alfeld), die Gestaltung von Einzelfallbetreuern und Integrationshelfern (Träger: Paritätischer Hildesheim) und das Angebot einer ambulanten Unterstützungsstruktur für geistig behinderte Menschen (Träger: Diakonische Werke Himmelsthür). Während die beiden erstgenannten Angebote die hiesige Angebotsstruktur quantitativ ergänzen, kommt dem dritten Angebot eine besondere Bedeutung zu. Daher wird auf dieses unter b) noch einmal besonders eingegangen.

In neun Fällen anderer Angebote wurden auf Antrag der Einrichtungsträger oder auf Initiative des Fachdienstes 403 Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen, zu einer Neuvereinbarung der Entgelte oder Kapazitäten zu kommen. Diese Verhandlungen konnten im Jahr 2011 nicht mehr abgeschlossen werden.

Schließlich wurden mit einem potenziellen neuen Anbieter Beratungsgespräche geführt. Hierbei ging es um ein Angebot im Bereich des ambulant betreuten Wohnens, welches aufgrund der beabsichtigten Vernetzung mit sozialen Strukturen im Gebiet der Samtgemeinde Gronau eine strukturell wie auch vom Arbeitsansatz her interessante Neuerung verspricht. Auch diese Verhandlungen konnten bisher nicht bis zum Abschluss einer Vereinbarung gebracht werden, da der potenzielle Anbieter zunächst noch seine konzeptionellen wie finanziellen Überlegungen zu Ende führen muss.

### b) Wohnen

Inklusion im Bereich Wohnen heißt, Menschen mit Behinderungen haben das Recht mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Sie sind nicht verpflichtet,



in besonderen Wohnformen zu leben. Dieses Recht ist in Artikel 19 der UN-Konvention verankert. Denn behinderte Menschen sollen über ihre Wohnsituation selbst bestimmen. Der Leitsatz lautet „ambulant vor stationär“, d.h. das Leben in den eigenen vier Wänden – das bisher so genannte ambulant Betreute Wohnen, heute würde man sagen, das inklusive Wohnen – vor dem Leben im Heim. Der Fachdienst 403 arbeitet konsequent an der Umsetzung dieser Forderung aus der UN-Konvention, welche ebenfalls in § 13 Abs. 1 SGB XII festgeschrieben ist.

Das Spektrum im Bereich Wohnen:

Feststellbar ist eine weiterhin zunehmende Nachfrage nach Leistungen des **ambulant betreuten Wohnens**, entweder auf Wunsch der Betroffenen selbst oder aber auch als Ausfluss der Hilfeplanung. Ein weiterer Ausbau dieses Angebots ist daher zukunfts- wie bedarfsorientiert.

Mit dem Ausbau des ambulant betreuten Wohnens sollte eine Reduzierung der **stationären Wohnangebote** einher gehen. Dies scheint schon deshalb notwendig, um den wirtschaftlichen Druck auf die Anbieter dieser Leistungen (größtmögliche Auslastung der Einrichtungen) zu verringern. Dieser Druck erzeugte in der Vergangenheit häufig genug auch die zur Auslastung der Kapazitäten erforderlichen Fälle. Gleichzeitig werden die Anbieter stationärer Angebote bei der Umsetzung erster Schritte zu eigenen ambulanten Angeboten unterstützt – hierzu gab es bereits initiierte Gespräche.

Der Konversionsprozess in seiner ganzen Breite besteht unter anderem in dem Ziel der Auflösung großer zentraler Einrichtungen hin zu kleinen stationären Wohneinheiten inmitten der Gesellschaft. Da Menschen aus einer oft jahrelangen stationären Versorgung der Übergangszeit und des Trainings eines selbstbestimmten Lebens in der Gemeinschaft bedürfen, wurde mit der Diakonie Himmelsthür ein solches Angebot 2011 initiiert – konkret sollen hier 19 geistig behinderte Menschen, bei denen Potenzial zur Verselbständigung erkennbar ist, aus der Zentraleinrichtung in kleine Wohneinheiten im Stadtgebiet Hildesheim umziehen und der Anbieter erhält für eine maximale Trainingszeit von fünf Jahren weiterhin die stationären Entgelte. Ziel ist letztlich der Wechsel aus diesen kleinen Wohneinheiten in das ambulante Wohnen.

Die Inklusion und Partizipation für Menschen mit Beeinträchtigungen kann nur bei gleichzeitiger Barrierefreiheit stattfinden. Bei Barrierefreiheit denkt man sofort an breite Türen, die ein Rollstuhl passieren kann, an Türen ohne Schwellen, an Rampen und Geländer vielleicht auch noch an Telefone mit Lichtsignal für gehörlose Menschen oder akustische Hilfsmittel für blinde Menschen. Dies sind Hilfen für körperbehinderte bzw. sinnesbeeinträchtigte Menschen. Ein geistig behinderter Mensch hat andere Barrieren. Bei allem Potenzial für ein selbständiges, eigen bestimmtes Leben, bleibt häufig ein Rest an notwendiger Hilfestellung. Seit 2011 hat der Fachdienst 403 die „Ambulante Unterstützungsstruktur durch verlässlichen Ansprechpartner“ als **neues ambulantes Wohnangebot für geistig behinderte Menschen** in die Hierarchie seiner Hilfeformen aufgenommen (Anlage 5). Bei dieser ambulanten Wohnform steht für mehrere geistig behinderte Menschen, die in einem Wohnkomplex in eigenen Wohnungen selbständig leben, ein sogenannter „sprechender Stein“, d.h. ein Barrierehelfer (keine Fachkraft) bei Bedarf zur Verfügung, um Hilfestellungen und Sicherheit zu geben; Arbeiten des täglichen Lebens werden nicht übernommen. Im Jahr 2011 hat der Landkreis Hildesheim mit den Diakonischen Werken Himmelsthür eine Leistungsvereinbarung über das Angebot in einem Wohnkomplex in Holle mit Wohnungen für 17 geistig behinderte Menschen abgeschlossen.

Eine weitere ambulante Wohnform ist das **begleitete Leben in Gastfamilien**. Dieses Leistungsangebot besteht seit 2010. Seit dem 01.01.2012 erhalten zwei junge volljährige behinderte Menschen die erforderliche Hilfe in einer Gastfamilie. Diese zwei Gastfamilienverhältnisse nach SGB XII entstanden aus der vorherigen Hilfeform der Pflegefamilie. Nach Aus-

laufen der Leistungen des Jugendhilfeträgers ermöglichte das vorhandene ambulante Leistungsangebot der Gastfamilie, im Rahmen der Eingliederungshilfe, den Verbleib in der Familie; eine aufgrund des hohen Hilfebedarfs ansonsten notwendige stationäre Versorgung konnte vermieden werden. Für 2012 sind bereits weitere Fälle bekannt wo nach Auslaufen des Pflegefamilienverhältnisses voraussichtlich das begleitete Leben in der Gastfamilie die geeignete Hilfeform sein wird

Im Bereich der Gastfamiliengewinnung zeigt sich für diese in Norddeutschland noch sehr unbekannt Form der Hilfeleistung trotz des Bewerbens mit zahlreichen Aktionen und Presseartikeln eine sehr geringe Resonanz. Das Bewerben erfolgt in Zusammenarbeit mit der Projektstelle Bürgerschaftliches Engagement fallunabhängig. In 2011 haben sich einige Interessierte gemeldet, welche jedoch bei genauerem hinterfragen von falschen Erwartungen ausgegangen sind und daher als Gastfamilie nicht in Frage kamen. Eine potenzielle Gastfamilie hat sich gemeldet, die zurzeit seitens des Fachdienstes 403 überprüft wird. Gleichzeitig erfolgt im Fachdienst 403 der Aufbau einer Kartei möglicher Klienten; 2011 wurden hier 4 potentielle Hilfeempfänger aufgenommen. Da die Gewinnung nicht im gewünschten Umfang erfolgte, werden die Instrumente hierzu im Jahr 2012 überprüft.

Durch das Assistenzpflegebedarfsgesetz vom 19. Juni 2009 ist die Hilfe für die **Betreuung in einer Pflegefamilie** für Kinder und Jugendliche als Leistung der Eingliederungshilfe in das SGB XII, § 54 Abs. 3 ausdrücklich aufgenommen worden. Um Betreuung in einer Pflegefamilie handelt es sich, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann.

Die Pflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 44 des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch. Als Pflegepersonen kommen insbesondere solche Personen in Betracht, die im Hinblick auf ihre persönliche Eignung und ihre fachlichen Kenntnisse, aber auch die räumlichen Verhältnisse den spezifischen Bedürfnissen körperlich bzw. geistig behinderter Kinder oder Jugendlicher gerecht werden können.

Das Angebot der Betreuung in einer Pflegefamilie ist im Landkreis Hildesheim bislang nicht etabliert. Der Fachdienst 403 hat im Jahr 2011 geprüft, für welche der sich in seiner Kostenträgerschaft befindlichen behinderten Kinder und Jugendlichen in stationären Einrichtungen diese Betreuungsform geeignet und angemessen ist und ob geeignete Pflegefamilien zur Verfügung stehen. Zum Überprüfungszeitpunkt war der Fachdienst 403 für 14 in stationären Einrichtungen lebende Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zuständig. Von diesen 14 Kindern und Jugendlichen lebten 5 in Spezialeinrichtungen. Die übrigen 7 Kinder und Jugendliche stammen aus intakten Ursprungsfamilien bzw. 2 sind bereits aus Pflegefamilien heraus in die stationäre Einrichtung gekommen. Sowohl die Ursprungsfamilien als auch die Pflegefamilien halten regelmäßigen persönlichen Kontakt. Grund der stationären Versorgung war bei allen 7 Kindern und Jugendlichen, dass ein häuslicher Verbleib aufgrund der schwere der Behinderungen mit zum Teil häufig auftretenden lebensbedrohlichen Situationen physisch und psychisch nicht mehr leistbar war. In allen überprüften Fällen war die Betreuung in einer Pflegefamilie nicht die geeignete Hilfeleistung.

Bei Neufällen wird seit 2011 vor der Aufnahme in eine stationäre Einrichtung geprüft, ob eine Bedarfsdeckung über die Vollzeitpflege in einer Pflegefamilie erfolgen kann.

#### c) Persönliches Budget

Leistungen der Eingliederungshilfe können gem. § 57 SGB XII auf Antrag auch als Persönliches Budget (nur Leistungen der Eingliederungshilfe) oder als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets (neben Leistungen der Eingliederungshilfe werden auch Leistungen z.B. der Arbeitsagentur, der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung einbezo-

gen) gewährt werden. Mit dieser Form der Leistungsgewährung können behinderte Menschen anstelle von fest definierten Sach- und Dienstleistungen ein nach dem individuellen Bedarf bemessenes Persönliches Budget in Form eines Geldbetrags oder eines Gutscheins erhalten. Somit können Menschen mit Behinderungen als Experten in eigener Sache unabhängiger und mit flexiblen, selbst gewählten Hilfen ihr Leben gestalten. Sie können entscheiden, wann, wo und von wem sie Leistungen in Anspruch nehmen. Der Landkreis Hildesheim steht diesem rechtlich fixierten Anspruch positiv gegenüber. Im Jahr 2011 ist ein Persönliches Budget nur in vier Fällen beantragt und bewilligt worden.

#### d) Verfahren in Werkstätten/Beschäftigung behinderter Menschen

Die UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen spricht in Artikel 27 vom „Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen“. Sie enthält zugleich die Verpflichtung, einen „offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt“ zu schaffen. Es geht im Kern um die Möglichkeit, dort zu arbeiten, wo andere auch arbeiten. Und das natürlich in regulären Beschäftigungsverhältnissen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Wirklichkeit sieht derzeit jedoch noch anders aus. Die Erwerbsquote der Menschen mit Behinderungen liegt in Deutschland nur bei etwa 50%.

Arbeit ist ein sehr wichtiges Mittel zur Vermeidung von Ausgrenzung. Also muss die Integration in den ersten Arbeitsmarkt zukünftig konsequent Vorrang vor der Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) haben. So sind neben der Politik auch die Arbeitgeber aufgerufen, sich für einen inklusiven Arbeitsmarkt einzusetzen. Dazu gehört vorrangig, wo immer es möglich ist, behindertengerechte Arbeits- und Ausbildungsplätze einzurichten. Das gilt natürlich auch für den öffentlichen Sektor. Noch immer schrecken allerdings viele Unternehmen vor der Beschäftigung behinderter Menschen zurück. Mit Initiativen wie JoB – Jobs ohne Barrieren ([bmas.de](http://bmas.de)) wird die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für behinderte Menschen gefördert.

Nur wenn eine Beschäftigung auf dem allgemeinen (ersten) Arbeitsmarkt trotz aller personellen, technischen und finanziellen Hilfen aufgrund der Schwere der Behinderung nicht oder noch nicht möglich ist, kommt eine Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen in Betracht. Die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sind unverzichtbar. Sie ermöglichen den Menschen mit Behinderungen, die den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht oder noch nicht gewachsen sind, eine ihnen adäquate Form der Teilhabe am Arbeitsleben.

Im Berichtsjahr hat der Fachdienst 403 seine Präsenz in den Fachausschüssen der Werkstätten verstärkt. Neben der Verwaltungsfachkraft als Vertreter des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nimmt immer eine Sozialpädagogische Fachkraft (Sozialdienst) an den Sitzungen teil, was dazu führt, dass im Einzelfall umfassend auf die Hilfeplanung eingewirkt werden kann und gleichzeitig eine Stärkung des Instrumentes Fachausschuss erreicht wird. Diese Intention des Fachdienstes 403 wurde nunmehr auch durch die Gemeinsamen Arbeitshilfen für die Arbeit des Fachausschusses in Werkstätten für behinderte Menschen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen (BAG:WfbM), der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) vom 01.10.2011 gestärkt. Gemeinsames Bestreben der beteiligten Kostenträger (Arbeitsagentur, Job-Center, Stadt und Landkreis Hildesheim) ist es nunmehr, die Potenziale der Betroffenen zu identifizieren und sie bei entsprechender Befähigung dem ersten Arbeitsmarkt oder ersatzweise alternativen Arbeitsmöglichkeiten in Integrationsbetrieben zuzuführen. Hierzu wurde am 15.12.2011 der bestehende Arbeitskreis aus Stadt und Landkreis Hildesheim sowie der Arbeitsagentur um Vertreter der örtlichen Werkstätten für behinderte Menschen erweitert. Ziel ist es im Rahmen der unterschiedlichen Zuständigkeiten die Hilfen zu vernetzen und aus den verschiedenen Professionen neue Ideen zu entwickeln, die es auch Menschen mit Einschränkungen ermöglichen, Teil einer frei wählbaren Arbeits-

welt zu sein. Dieses Bestreben entspricht im Übrigen den Zielsetzungen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz.

#### e) Landesweiter Kennzahlenvergleich zur Eingliederungshilfe

Die Durchführung eines landesweiten Kennzahlenvergleichs in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wurde auf gemeinsame Initiative des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration sowie der kommunalen Spitzenverbände im Jahr 2008 beschlossen. Da die Anzahl der theoretisch möglichen Kennzahlen sehr umfangreich ist - allein die jährliche Abrechnung mit dem Land Niedersachsen umfasst 62 verschiedenen Ausgabepositionen, Strukturdaten und Fallzahlen werden dort nicht erfasst -, verständigten sich die Teilnehmer des Kennzahlenvergleichs auf 14 sogenannte TOP-Kennzahlen. Diese bilden im Detail ca. 60 % der Gesamtausgaben des örtlichen Trägers bzw. ca. 82 % der Gesamtausgaben des überörtlichen Trägers ab. Im Einzelnen wurden folgende TOP-Kennzahlen gebildet:

##### Eingliederungshilfe für behinderte Menschen insgesamt

Dichte der Leistungsberechtigten, Bruttogesamtausgaben pro 1.000 Einwohner, Gesamteinnahmen pro 1.000 Einwohner, Nettogesamtausgaben pro 1.000 Einwohner, Nettogesamtausgaben pro Leistungsberechtigtem (die Einnahmen und Ausgaben hier umfassen das komplette Leistungsspektrum, es handelt sich also um sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen)

##### Werkstätten für behinderte Menschen

Dichte der Leistungsberechtigten, Bruttogesamtausgaben pro 1.000 altersgleiche Einwohner

##### Kinder, Heilpädagogische Leistungen

Dichte der Leistungsberechtigten nach Hilfeart, Bruttogesamtausgaben pro 1.000 altersgleiche Einwohner

##### Kinder, Integrationshilfen in Regel- und Förderschulen

Dichte der Leistungsberechtigten, Bruttogesamtausgaben pro 1.000 altersgleiche Einwohner

##### Wohnen

Dichte der Leistungsberechtigten ambulant/stationär, Bruttogesamtausgaben ambulant/stationär pro 1.000 altersgleiche Einwohner, Verhältnis Leistungsberechtigte ambulant/stationär

Die erstmalige Datenerhebung erfolgte 2009 mit den Zahlen des Jahres 2008, wobei sich die Ergebnisse im Nachhinein als nicht belastbar herausstellten. Auch für die beiden Folgejahre ergab die Analyse der im Rahmen des Kennzahlenvergleichs von den bislang 24 aktiv am Kennzahlenvergleich teilnehmenden Kommunen erhobenen Daten teilweise erhebliche Unstimmigkeiten. Insbesondere die bei den Teilnehmern unterschiedliche Buchungspraxis bei den Einnahmen führt zu Verzerrungen bei den jeweiligen Bruttoausgaben. Das Jahr 2011 wurde daher dafür genutzt, im Rahmen mehrerer Arbeitsgruppen die Ursachen dieser Unstimmigkeiten zu ergründen, die Plausibilität der Daten herzustellen sowie Konsequenzen hinsichtlich der Datenerfassung zu ziehen.

Nachstehend soll auf die Werte des Landkreises Hildesheim nur insoweit eingegangen werden, als sich diese von den Durchschnittswerten aller Teilnehmer am Kennzahlenvergleich deutlich negativ unterscheiden oder in anderer Art und Weise auffällig sind. Bei den Finanzdaten ist zu beachten, dass sich durch die Einführung der Doppik eine zeitliche Verzerrung zwischen dem Jahr vor Einführung und dem Jahr der erstmaligen doppischen Haushaltsführung ergibt. Da die Teilnehmer am Kennzahlenvergleich die Doppik nicht zeitgleich einführ-

ten, ist eine absolute Vergleichbarkeit bei lediglich zwei erfassten Jahren derzeit nicht gegeben.

Der Landkreis Hildesheim weist für die Jahre 2009 und 2010 durchschnittliche Nettoausgaben von 188.942 € je 1.000 Einwohner auf. Er lag damit (ca. 4,7 %) über dem Durchschnittswert aller Teilnehmer, der 180.388 € betrug (Maximalwert: 251.045 €, Minimalwert: 110.435 €). Dieser über dem Durchschnitt liegende Wert ist nicht auf eine überproportional hohe Fallzahl zurückzuführen. Der Landkreis Hildesheim weist im Durchschnitt je 1.000 Einwohner lediglich 8,65 Leistungsberechtigte auf, während der Durchschnitt aller Teilnehmer 10,05 Leistungsberechtigte je 1.000 Einwohner beträgt.

Noch deutlicher zeigt sich der Umstand, wenn man die Nettoausgaben je Leistungsberechtigtem betrachtet. Während der Durchschnittswert aller Teilnehmer lediglich 18.226 € betrug (Maximalwert: 22.586 €, Minimalwert: 13.757 €), weist der Landkreis Hildesheim einen Wert von 21.837 € auf. Er hatte im Durchschnitt der Jahre 2009 und 2010 je Einzelfall also die zweithöchsten Nettoausgaben aller Teilnehmer am Kennzahlenvergleich.

Die Ursachen hierfür können darin liegen, dass der Landkreis Hildesheim im landesweiten Vergleich überdurchschnittlich hohe Entgelte für einzelne Dienste oder Einrichtungen, die er für seine Leistungsberechtigten in Anspruch nimmt, zu zahlen hat (hohes Preisniveau) oder innerhalb einzelner Leistungsbereichen zu häufig die teurere Maßnahme bewilligt bzw. gewählt wird.

Betrachtet man die Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs ist festzustellen, dass der Landkreis Hildesheim bei den Bruttoausgaben sowohl für Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen wie auch für Leistungen der Integrationsförderung in Regel- und Förderschulen jeweils unter dem Durchschnitt aller Teilnehmer am Kennzahlenvergleich liegt. Bei den Werkstätten betragen die Bruttoausgaben des Landkreises 72.158 € je 1.000 altersgleiche Einwohner (Durchschnitt aller Teilnehmer: 77.366 €), bei der Integrationsförderung in Regel- und Förderschulen 11.589 € je 1.000 altersgleiche Einwohner (Durchschnitt aller Teilnehmer: 20.356 €). In diesen beiden Leistungsbereichen liegen die hohen Nettoausgaben je Leistungsberechtigtem vermutlich also nicht begründet.

Anders stellt sich dies in den Leistungsbereichen heilpädagogische Leistungen für Kinder bzw. Wohnen dar.

Für heilpädagogische Leistungen für Kinder gab der Landkreis Hildesheim im Durchschnitt der Jahre 2009 und 2010 466.308 € je 1.000 altersgleiche Einwohner aus. Er lag damit um ca. 1,7 % über dem Durchschnittswert aller Teilnehmer am Kennzahlenvergleich von 458.571 €. Allerdings stellte der Wert des Landkreises Hildesheim bei weitem keinen Spitzenwert dar. Der Maximalwert betrug 727.737 € je 1.000 altersgleiche Einwohner, 11 Städte oder Landkreise wiesen Werte teilweise deutlich über dem des Landkreises Hildesheim auf.

Für Hilfen zu selbst bestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten ambulant und stationär wandte der Landkreis Hildesheim im Durchschnitt der Jahre 2009 und 2010 86.952 € je 1.000 altersgleiche Einwohner auf. Er lag somit um ca. 3,7 % über dem Durchschnittswert aller Teilnehmer am Kennzahlenvergleich von 83.858 €. Auch hier wiesen einige Landkreise deutlich höhere Werte bis zum Maximalwert von 138.905 € auf.

Der Fachdienst 403 wird das Jahr 2012 dazu nutzen, die auffälligen Werte in den beiden letztgenannten Leistungsbereichen auf ihre Ursachen hin zu überprüfen. Für den Leistungsbereich Wohnen geben aber bereits die Daten des Kennzahlenvergleichs einen Hinweis auf die Ursachen: der Landkreis Hildesheim weist im Jahr 2010 einen Anteil von lediglich 28,61 % aller Leistungsberechtigten auf, der ambulant betreut wohnt. Auch wenn dies gegenüber dem Jahr 2009 eine deutliche Steigerung des Anteils ambulant betreuten Wohnens bedeutet (2009 = 23,98 %), liegt dieser Wert deutlich unter dem Durchschnittswert aller Teilnehmer

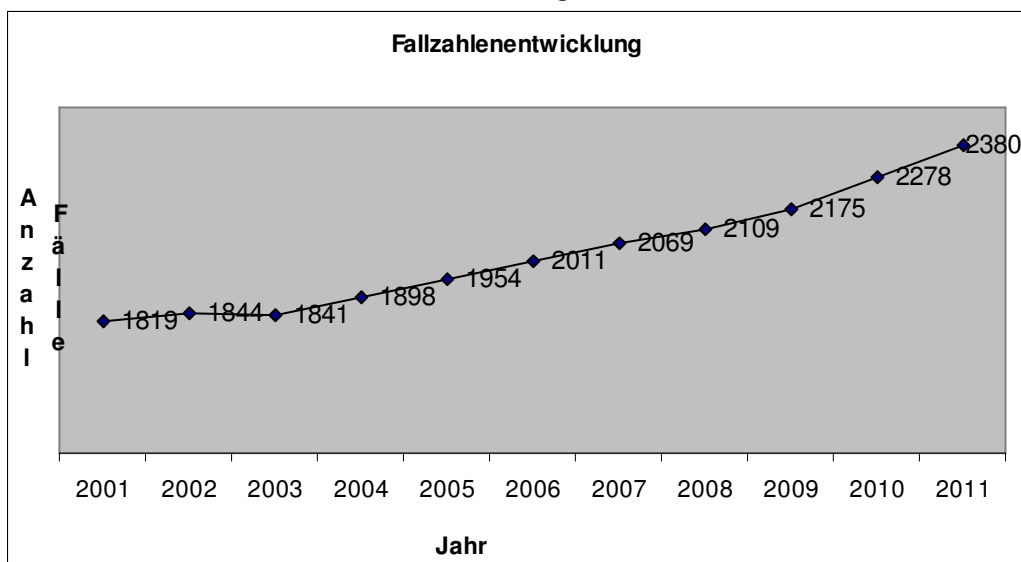
am Kennzahlenvergleich (32,81 %) und weit unter dem Maximalwert von 48,94 %. Wenn man richtiger Weise unterstellt, dass ambulant betreutes Wohnen durchschnittlich kostengünstiger ist als die Betreuung in stationären Angeboten, findet sich eine Erklärung für die vergleichsweise hohen Nettoausgaben je Leistungsberechtigtem in diesem relativ geringen Wert.

#### f) Statistik

Soweit nachfolgend Werte für den Landkreis Hildesheim genannt werden, handelt es sich immer um Werte ohne die Stadt Hildesheim.

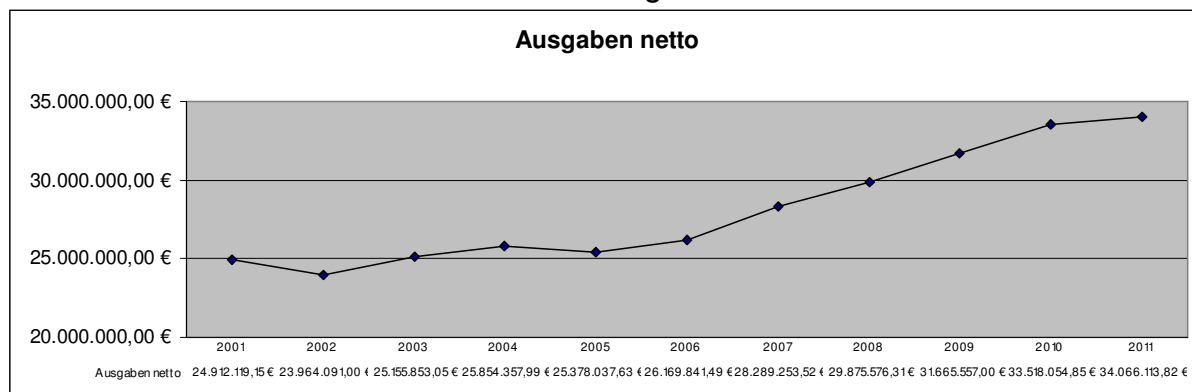
Die steigende Tendenz bei den Fallzahlen (Summe aller gewährten Leistungen) hielt auch im Jahr 2011 an. Im Vergleich zum Vorjahr (2010 = 2.278 Fälle) war eine weitere Steigerung von 102 Fällen auf 2.380 Fälle zu verzeichnen, was einer Zunahme von ca. 4,5 % entspricht (Abbildung 1).

Abbildung 1



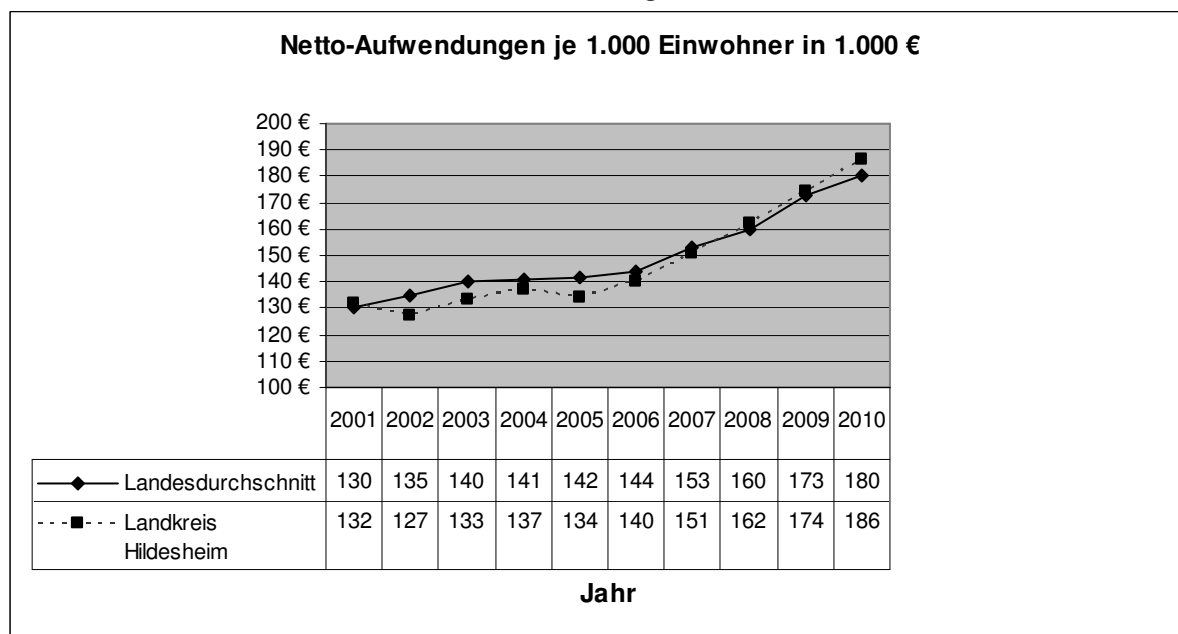
Mit dem Anstieg der Fallzahlen ging auch eine Zunahme der Ausgaben einher (Abbildung 2). Im Jahr 2010 betragen die Netto-Aufwendungen noch 33.518.055 €. Im Jahr 2011 wurden netto 34.066.114 € aufgewandt, was einer Zunahme von ca. 1,6 % entspricht. Die Ausgabe-steigerung ist allerdings nur teilweise auf den Fallzahlenanstieg zurückzuführen. Ein anderer kostensteigernder Faktor war die Regelanpassung der Entgelte für die teilstationären und stationären Leistungen.

Abbildung 2



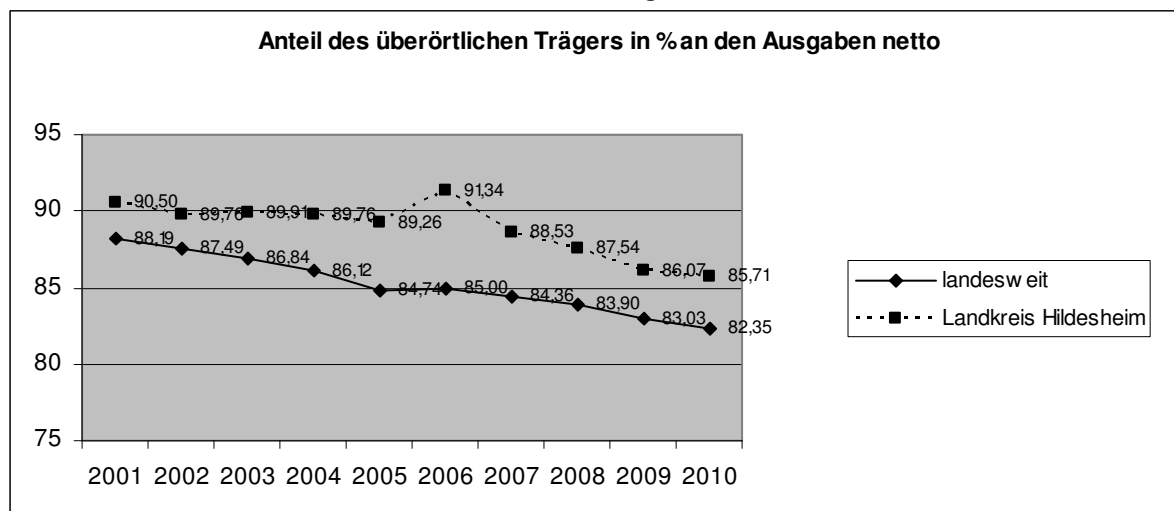
Der Vergleich mit dem Landesdurchschnittswert (Datengrundlage: Veröffentlichungen des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen, Statistische Monatshefte) zeigt, dass die Netto-Aufwendungen je 1.000 Einwohner beim Landkreis Hildesheim im Jahr 2010 stärker gestiegen sind, als dies landesweit festzustellen war (Abbildung 3). Die Landeswerte für das Jahr 2011 sind noch nicht veröffentlicht.

Abbildung 3



Der Anteil des überörtlichen Trägers (Land Niedersachsen) an den Netto-Aufwendungen liegt beim Landkreis Hildesheim weiterhin über dem Landesdurchschnittswert (Abbildung 4). Mögliche Ursachen hierfür wurden bereits unter E., Buchstabe e) Landesweiter Kennzahlenvergleich zur Eingliederungshilfe angesprochen.

Abbildung 4



Die Ausgaben verteilen sich sowohl beim örtlichen wie auch beim überörtlichen Träger im Wesentlichen auf drei große Ausgabebereiche: Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung. Die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wiederum verteilen sich im Wesentlichen auf die Ausgabeblöcke Heilpädagogische Leistungen für Kinder, Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten. Die Entwicklung der Brutto-Aufwendungen dieser Bereiche im Berichtsjahr sowie den zwei vorangegangenen Jahren ist nachstehend dargestellt. Bei den Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten ist der auf das ambulant betreute Wohnen entfallende Betrag nachrichtlich auch separat ausgewiesen.

	örtlicher Träger			überörtlicher Träger		
	2009	2010	2011	2009	2010	2011
Aufwendungen brutto insges.	4.870.518 €	5.543.542 €	6.235.192 €	30.587.697 €	31.485.059 €	31.546.244 €
davon für:						
<b>Leistungen in anerk. Werkstätten für beh. Menschen</b>	347.203 €	401.278 €	480.968 €	7.353.768 €	7.527.285 €	7.892.577 €
<b>Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft</b>	4.143.558 €	4.661.132 €	5.037.856 €	18.146.894 €	18.889.231 €	18.721.372 €
hierin: Heilpädagogische Leistungen für Kinder	578.879 €	613.907 €	695.810 €	4.858.798 €	5.073.164 €	4.829.521 €
hierin: Hilfen zum Erwerb prakt. Kenntnisse und Fähigkeiten	149.322 €	202.339 €	257.749 €	1.092.797 €	1.192.688 €	1.222.108 €
hierin: Hilfen zu selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	3.415.357 €	3.844.885 €	4.049.020 €	12.195.299 €	12.623.379 €	12.669.744 €
nachrichtlich: ambulant betreutes Wohnen	899.354 €	1.172.722 €	1.303.634 €			
<b>Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung</b>	339.135 €	452.593 €	700.494 €	5.038.990 €	5.056.811 €	4.929.108 €
hierin: Hilfen durch Einsatz von Integrationshelfern	321.686 €	366.692 €	515.164 €			



## F. Fazit

Das wesentliche Produkt Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zeigt sich beim Landkreis Hildesheim insgesamt recht gut aufgestellt. Dieses zeigt sich unter anderem an der Steigerung des ambulanten Anteils an den gewährten Hilfen.

Festzustellen ist eine weiterhin zunehmende Nachfrage nach Leistungen des ambulant betreuten Wohnens, entweder auf Wunsch der Betroffenen selbst oder aber auch als Ausfluss der Hilfeplanung. Ein weiterer Ausbau dieses Angebotes ist daher zukunfts- wie bedarfsorientiert.

Der Prozess der qualifizierten Hilfeplanung sowie die Steuerung der Angebotsstruktur soll in allen Bereichen fortgesetzt und qualitativ weiterentwickelt werden. Entsprechende Konzepte werden derzeit erstellt. Das Zusammenwirken von qualifizierter Hilfeplanung und Angebotssteuerung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 75 ff SGB XII in einer Hand, welches mit der Teilnahme des Landkreises am Modellversuch seit dem 01.01.2011 gegeben ist, zeigt erste positive Effekte.

Aus der zunehmenden Alterung der Leistungsempfänger der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ergibt sich weiterer Prüfungsbedarf. Wenn keine Aussicht mehr besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe (§ 53 Abs. 3 SGB XII) erfüllt werden kann, kann es im Einzelfall zu einer Vorrangigkeit der Hilfe zur Pflege führen. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Der Fachdienst 403 hat im Jahr 2011 damit begonnen, ein Konzept zur Überprüfung des Vorrangs von Hilfe zur Pflege für den Kreis der Leistungsempfänger der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu erarbeiten. Welches Steuerungspotential besteht und welche Steuerungsmöglichkeiten gegeben sind, ist noch zu prüfen.

Hinsichtlich des landesweiten Kennzahlenvergleichs in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bleibt hervorzuheben, dass die erstmalige Datenerhebung 2009 mit den Zahlen des Jahres 2008 erfolgte, wobei sich die Ergebnisse im Nachhinein als nicht belastbar herausstellten. Für die beiden Folgejahre ergab die Analyse teilweise erhebliche Unstimmigkeiten. Das Jahr 2011 wurde daher dafür genutzt, im Rahmen mehrerer Arbeitsgruppen die Ursachen dieser Unstimmigkeiten zu ergründen, die Plausibilität der Daten herzustellen sowie Konsequenzen hinsichtlich der Datenerfassung zu ziehen.

Der Fachdienst 403 wird sich in den Jahren 2012 ff. also schwerpunktmäßig mit folgenden Themen/Fragen befassen:

- Überprüfen von auffälligen Ergebnissen aus dem landesweiten Kennzahlenvergleich
- Ausbau ambulant betreutes Wohnen incl. Initiieren anderer, passgenauer Angebote
- Vereinbaren von Ablaufprozessen mit dem Fachdienst 409, Einführung eines standardisierten Verfahrens auch für die Gruppe der behinderten Kinder und Jugendlichen
- Verbesserung der Hilfeplanung hinsichtlich der Verwertbarkeit für Zwecke der Strukturplanung
- Überprüfung der Instrumente zur Gastfamiliengewinnung

## Produkt 311-301 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Landkreis Hildesheim

<b>Produktbereich</b>	31	Soziale Hilfen
<b>Produktgruppe</b>	311	Grundversorgung und Hilfen in besonderen Lebenslagen nach SGB XII
<b>Produkt</b>	311-301	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

### Produktinformation

#### Wesentl. Produkt

<b>Teilhaushalt</b>	Dezernat 4 - Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit
<b>Verantwortlich</b>	FD 403 - Birgit Löwensen
<b>Kurzbeschreibung</b>	Hilfen für Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.
<b>Zielgruppe</b>	intern: --- extern: Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind
<b>Kategorie</b>	Pflicht-/freiwillige Aufgabe
<b>Aufgabenzuordnung</b>	eig./übertr. Wirkungskreis
<b>Auftragsgrundlage</b>	- SGB IX - Sozialgesetzbuch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - SGB XII - Sozialgesetzbuch Sozialhilfe
<b>Sachziele</b>	Die sozialhilferechtlichen Leistungen entsprechend der Ziele und Grundsätze des SGB IX und SGB XII bedarfsgerecht, angemessen, effektiv und effizient zu erbringen.
<b>Qualitätsziele</b>	Z-311-301-001: Wechsel von einer überwiegend einrichtungsorientierten zu einer konsequent personenorientierten Leistungserbringung: Insbesondere durch regelmäßige und standardisierte Hilfeplanungen und strukturelle Maßnahmen wird sichergestellt und gesteuert, dass - die Hilfebedarfe der behinderten Menschen so differenziert wie möglich erfasst und beschrieben werden, - die Selbsthilfemöglichkeiten und die Ressourcen der Familienhilfe, Nachbarschaftshilfe und des bürgerschaftlichen Engagements erfasst, aktiviert und in die zielorientierte Leistungserbringung integriert werden, - passgenaue Hilfen und Leistungen initiiert und organisiert werden, - die Wirksamkeit der gewährten Hilfen und Leistungen durch regelmäßige Überprüfungen der Zielerreichung kontrolliert und ggf. steuernd darauf Einfluss genommen wird, - eine in Quantität und Qualität ausreichende sowie nach den Bedarfen differenzierte sowie ortsnahe Versorgungsstruktur geschaffen bzw. aufrechterhalten wird. Z-311-301-002: Beschäftigtenzufriedenheit: Das Ergebnis von regelmäßigen Befragungen soll mindestens die Schulnote "2" erreichen. Hinweis: Die erste Befragung wurde Anfang 2011 durchgeführt. Das Ergebnis ist im Haushaltsplan 2012 bei den Kennzahlen (s.u.) im "Ergebnis Vorvorjahr" ausgewiesen.
<b>Maßnahmen</b>	ZM-311-301-101: Durchführung von standardisierten Hilfeplanungen (HP) grundsätzlich bei allen Neuanträgen ZM-311-301-102: Durchführung von erstmaligen standardisierten Hilfeplanungen (HP) bei bereits im Leistungsbezug stehenden Personen (bis einschließlich 2012 jährlich mindestens 25%) ZM-311-301-103: Nach durchgeführten standardisierten Hilfeplanungen regelmäßige Überprüfung, ob die vereinbarten Ziele erreicht

## Produkt 311-301 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Landkreis Hildesheim

wurden bzw. fortgeschrieben werden müssen  
 Die Überprüfung wird  
 a) im Regelfall durch eine befristete Leistungsgewährung (bis 1 Jahr) eingeleitet, der dann ein neues Verfahren / einen neue Hilfeplanung folgt.  
 b) bei Hilfeplanungen, denen eine länger befristete bzw. unbefristete Leistungsgewährung folgt, separat veranlasst.  
 ZM-311-301-104:  
 Regelmäßige Beschreibung und Analyse der Bedarfe und Versorgungssituation im Landkreis Hildesheim zur Identifizierung quantitativer oder qualitativer Angebotslücken  
 ZM-311-301-105:  
 Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung von Handlungskonzepten zur Optimierung der Versorgungsstruktur im Landkreis Hildesheim, insbesondere im ambulanten Bereich

Kennzahlen für 311-301	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz Vorjahr	Ansatz lfd. Jahr
G-311-301-001 Personen im Leistungsbezug, ohne Stadt Hi - (Anzahl)	1.608,00	0,00	0,00
G-311-301-002 Personen in stationären Einrichtungen, ohne Stadt Hi - (Anz.)	598,00	0,00	0,00
G-311-301-003 Pers. in teilstat. Einr. ohne zusätzl. stat. Leist., ohne StadtHi	728,00	0,00	0,00
G-311-301-004 Pers.,die amb.Leist.(u.zusätzl.weitere Leist.)erh.,ohne StadtHi	61,00	0,00	0,00
G-311-301-005 Pers.,die nur amb.Leistungen erhalten,ohne Stadt Hi - (Anz.)	282,00	0,00	0,00
G-311-301-006 Anzahl der stationären Einrichtungen im Landkreis Hi - (Anz.)	22,00	0,00	0,00
G-311-301-007 Platzzahl der stationären Einrichtungen im Landkreis Hi - (Anz.)	859,00	0,00	0,00
G-311-301-008 Anzahl der teilstationären Einrichtungen im Landkreis Hi - (Anz.)	47,00	0,00	0,00
G-311-301-009 Platzzahl der teilstationären Einrichtungen i.Landkreis Hi -(Anz.)	1.184,00	0,00	0,00
G-311-301-010 Anzahl der ambulanten Anbieter/innen, ohne Stadt Hi - (Anz.)	23,00	0,00	0,00
G-311-301-011 Finanzleistungen, ambulant - (EUR)	1.818.817,00	1.775.000,00	1.805.000,00
G-311-301-012 Finanzleistungen, teilstationär - (EUR)	17.480.625,00	18.010.000,00	18.280.000,00
G-311-301-013 Finanzleistungen, stationär - (EUR)	15.973.839,00	16.070.000,00	16.316.000,00
ZK-311-301-001 Anträge im Jahr - (Anzahl)	975,00	0,00	0,00
ZK-311-301-002 Anträge i.Jahr,b.denen e.standardis.Hilfeplang.erford.ist - (Anz)	896,00	0,00	0,00
ZK-311-301-003 Antr.i.Jahr, b.d.e.standardis.Hilfeplang.durchgef.wurde - (Anz)	894,00	0,00	0,00
ZK-311-301-004 Antr.i.Jahr, b.d.e.standardis.Hilfeplang.durchgef.wurde - (%)	99,80	100,00	100,00
ZK-311-301-005 Pers.iLeistungsbez.,b.d.keine stand.Hilfeplang.statgef.hat	293,00	0,00	0,00
ZK-311-301-006 Pers.iLeistungsbez.,b.d.e.stand.Hilfeplang.erford.ist - (Anz)	109,00	0,00	0,00
ZK-311-301-007 Pers.iLeistungsbez.,b.d.e.stand.Hilfeplang.durchgef.wurde -(Anz)	19,00	0,00	0,00
ZK-311-301-008 Pers.iLeistungsbez.,b.d.e.stand.Hilfeplang.durchgef.wurde - (%)	17,00	25,00	25,00
ZK-311-301-009 Hilfepl,b.d.e.Überprüfg.erford.ist u.Fristablauf i.lfd.Jahr-(Anz)	53,00	0,00	0,00
ZK-311-301-010 Durchgeführte Überprüfungen im Jahr - (Anzahl)	47,00	0,00	0,00
ZK-311-301-011 Durchgeführte Überprüfungen im Jahr - (%)	89,00	100,00	100,00
ZK-311-301-012 Wirkg.d.Hilfeplang.auf Anträge/Leistungsbezug durch Veränderg.:	0,00	0,00	0,00
ZK-311-301-013 a) von stationäre Leistung in teilstationäre Leistung (Anz.)	0,00	0,00	0,00
ZK-311-301-014 b) von stationäre Leistung in ambulante Leistung (Anz.)	0,00	0,00	0,00
ZK-311-301-015 c) von stationäre Leistung in kein Bedarf (Anz.)	0,00	0,00	0,00
ZK-311-301-016 d) von teilstationäre Leistung in ambulante Leistung (Anz.)	0,00	0,00	0,00
ZK-311-301-017 e) von teilstationäre Leistung in kein Bedarf (Anz.)	0,00	0,00	0,00

## Produkt 311-301 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Landkreis Hildesheim

ZK-311-301-018 f) von ambulante Leistung in kein Bedarf (Anz.)	0,00	0,00	0,00
ZK-311-301-019 g) von teilstationäre Leistung in stationäre Leistung (Anz.)	0,00	0,00	0,00
ZK-311-301-020 h) von ambulante Leistung in teilstat./stat. Leistung (Anz.)	0,00	0,00	0,00
ZK-311-301-021 i) ohne Veränderung (Anz.)	0,00	0,00	0,00
ZK-311-301-201 Beschäftigtenzufriedenheit - (Schulnote)	3,46	2,00	2,00

Zugeordnete Kostenträger		
	311-301	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
	311-301-0001	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
	311-301-0002	Hilfe zur Ausbildung, Teilhabe am Arbeitsleben und Beschäftigung
	311-301-0003	Hilfe zu einer angemessenen Ausbildung
	311-301-0003-01	Hilfen in Tagesbildungsstätten
	311-301-0003-02	Hilfen durch den Einsatz von Integrationshelfern
	311-301-0003-03	Hilfen in Förderschulen in freier Trägerschaft
	311-301-0003-04	sonstige Hilfen
	311-301-0003-05	Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf
	311-301-0003-06	Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit
	311-301-0004	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
	311-301-0005	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen
	311-301-0006	Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten
	311-301-0007	Nachgehende Hilfe
	311-301-0008	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
	311-301-0008-01	Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft-Hilfsmittel
	311-301-0008-02	Leistungen f. sprach- u. hörgeschädigte Kinder
	311-301-0008-02-01	Leistungen in Sprachheilheimen f. sprach- u. hörgeschädigte Kinder
	311-301-0008-02-02	Leistungen in Sonderkindergärten f. sprach- u. hörgeschädigte Kinder
	311-301-0008-03	Leistungen in anderen Sonderkindergärten
	311-301-0008-04	Leistungen i. Integrationskindergärten u. i. R. v. Einzelintegration
	311-301-0008-05	Sonstige Leistungen
	311-301-0008-06	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
	311-301-0008-07	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt
	311-301-0008-08	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung
	311-301-0008-09	Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten
	311-301-0008-09-01	Hilfen in betreuten Wohnmöglichkeiten f. unter 60-jähr., geistig behind. Menschen
	311-301-0008-09-02	Hilfen in betreuten Wohnmöglichkeiten f. unter 60-jähr., körperl. behind. Menschen
	311-301-0008-09-03	Hilfen in betreuten Wohnmöglichkeiten f. unter 60-jähr., seel. behind. Menschen
	311-301-0008-09-04	Hilfen i. betr. Wohnmöglichk. f. unter 60-jähr., chron. mehrf. suchtbeschäd. Menschen
	311-301-0008-09-05	Hilfen in betreuten Wohnmöglichkeiten f. über 60-jähr., geistig behind. Menschen
	311-301-0008-09-06	Hilfen in betreuten Wohnmöglichkeiten f. über 60-jähr., körperl. behind. Menschen
	311-301-0008-09-07	Hilfen in betreuten Wohnmöglichkeiten f. über 60-jähr., seel. behind. Menschen
	311-301-0008-09-08	Hilfen i. betr. Wohnmöglichk. f. über 60-jähr., chron. mehrf. suchtbeschäd. Menschen
	311-301-0008-10	Hilfen f.d. Wohnen in Wohnstätten
	311-301-0008-10-01	Hilfen f.d. Wohnen in Wohnstätten für geistig behinderte Menschen
	311-301-0008-10-02	Hilfen f.d. Wohnen in Wohnstätten für körperlich behinderte Menschen
	311-301-0008-10-03	Hilfen f.d. Wohnen in Wohnstätten für seelisch behinderte Menschen
	311-301-0008-10-04	Hilfen f.d. Wohnen in Wohnstätten f. chronisch mehrfach suchtbeschädigte Menschen
	311-301-0008-11	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
	311-301-0008-12	Andere Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
	311-301-0009	Stationäre und sonstige Leistungen/Hilfen
	311-301-0010	Sonstige Leistungen und Hilfen der Eingliederungshilfe

## Teilergebnisplan Produkt 311-301 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Landkreis Hildesheim

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2010	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
01.03	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
01.04	+ sonstige Transfererträge	3.459.520,17	3.773.000,00	3.773.000,00	3.848.460,00	3.925.430,00	4.003.938,00
01.05	+ öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
01.06	+ privatrechtliche Entgelte	348,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
01.07	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	59.185.109,21	48.753.900,00	47.194.200,00	47.666.142,00	48.142.804,00	48.624.232,00
01.08	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
01.09	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
01.10	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
01.11	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>01.12</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>62.644.977,66</b>	<b>52.526.900,00</b>	<b>50.967.200,00</b>	<b>51.514.602,00</b>	<b>52.068.234,00</b>	<b>52.628.170,00</b>
02.01	- Aufwendungen für aktives Personal	693.946,56	928.931,44	0,00	0,00	0,00	0,00
02.02	- Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02.03	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	21.397,08	39.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02.04	- Abschreibungen	264,12	1.294,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02.05	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02.06	- Transferaufwendungen	36.977.179,14	36.809.700,00	37.529.700,00	38.655.591,00	39.815.260,00	41.009.715,00
02.07	- sonstige ordentliche Aufwendungen	27.221.526,87	23.332.000,00	22.431.100,00	22.879.722,00	23.337.316,00	23.804.063,00
02.08	- Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>02.09</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>64.914.313,77</b>	<b>61.111.125,44</b>	<b>59.960.800,00</b>	<b>61.535.313,00</b>	<b>63.152.576,00</b>	<b>64.813.778,00</b>
<b>03.</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 02.08)</b>	<b>-2.269.336,11</b>	<b>-8.584.225,44</b>	<b>-8.993.600,00</b>	<b>-10.020.711,00</b>	<b>-11.084.342,00</b>	<b>-12.185.608,00</b>
04.01	+ Außerordentliche Erträge	4,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04.02	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04.03	- Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>04.04</b>	<b>= Außerordentl. Aufwend. u. Überschuss</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>04.05</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 04.03)</b>	<b>4,65</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>05.</b>	<b>= Jahresergebnis</b>	<b>-2.269.331,46</b>	<b>-8.584.225,44</b>	<b>-8.993.600,00</b>	<b>-10.020.711,00</b>	<b>-11.084.342,00</b>	<b>-12.185.608,00</b>
<b>08.</b>	<b>Ergebnis aus interner Leistungsverrechnung</b>						
08.01	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
08.02	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	42.939,58	65.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>08.03</b>	<b>= Saldo aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-42.939,58</b>	<b>-65.300,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>09.</b>	<b>= Jahresergebnis (incl. interner Leistungsbezieh.)</b>	<b>-2.312.271,04</b>	<b>-8.649.525,44</b>	<b>-8.993.600,00</b>	<b>-10.020.711,00</b>	<b>-11.084.342,00</b>	<b>-12.185.608,00</b>

## Investitionen Produkt 311-301 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Landkreis Hildesheim

<b>Nr. Bezeichnung</b>	<b>Ansatz 2011</b>	<b>Ansatz 2012</b>	<b>Verpflichtungs- Ermächtigungen</b>	<b>Finanzplan 2013</b>	<b>Finanzplan 2014</b>	<b>Finanzplan 2015</b>	<b>Finanzplan 2016</b>
I11403-998 Sammelposten FD 403 - Experimentierklausel	-6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
05.03 - Erwerb von beweglichem Sachvermögen	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

**Controllingbericht gem. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 7 GemHKVO**

**Bericht zu den Produktzielen im Dezernat 4 - 01.01.-31.12.2011 - 4. Quartal 2011 - JAHRESBERICHT**

Ziel-Nr. / ggf. Maßn.-Nr.	Ziel-Name / ggf. Maßnahmen-Name	Grund- und Zielkennzahl-Nr.	Grund- und Zielkennzahl-Bezeichnung	Plan- wert 2011	Ist- wert 2011	AMPEL: Zielerrei- chung am Jahres-ende*	Bemerkungen
------------------------------	------------------------------------	--------------------------------	-------------------------------------	-----------------------	----------------------	--	-------------



**Produkt 311-301 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen -wesentliches Produkt-**

**FD 403 - Eingliederungshilfe und Bundesleistungen - Frau Löwensen**


**Ziele**

Z-311-301-001	<p>Insbesondere durch regelmäßige und standardisierte Hilfeplanungen und strukturelle Maßnahmen wird sichergestellt und gesteuert, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Hilfebedarfe der behinderten Menschen so differenziert wie möglich erfasst und beschrieben werden,</li> <li>- die Selbsthilfemöglichkeiten und die Ressourcen der Familienhilfe, Nachbarschaftshilfe und des Bürgerschaftlichen Engagements erfasst, aktiviert und in die zielorientierte Leistungserbringung integriert werden,</li> <li>- passgenaue Hilfen und Leistungen initiiert und organisiert werden,</li> <li>- die Zielerreichung regelmäßig überprüft und ggf. steuernd darauf Einfluss genommen wird,</li> <li>- eine in Quantität und Qualität ausreichende sowie nach den Bedarfen differenzierte sowie ortsnahe Versorgungsstruktur geschaffen bzw. aufrechterhalten wird.</li> </ul>			
---------------	--	--	--	--

<b>Grund- und Zielkennzahlen:</b>				
G-311-301-001	Personen im Leistungsbezug (Anzahl)	0	1.648	Ist-Werte: 2009 = 1.605; 2010 = 1:608
G-311-301-002	Personen in stationären Einrichtungen (Anzahl)	0	603	Ist-Werte: 2009 = 579; 2010 = 598
G-311-301-003	Personen in teilstat. Einrichtungen ohne zusätzl. stat. Leistungen (Anzahl)	0	740	Ist-Werte: 2009 = 760; 2010 = 728
G-311-301-004	Personen, die ambulante Leist. (u.zusätzl.weitere Leist.) erhalten (Anzahl)	0	71	Ist-Werte: 2009 = 52; 2010 = 61
G-311-301-005	Personen, die nur ambulante Leistungen erhalten (Anzahl)	0	303	Ist-Werte: 2009 = 266; 2010 = 282
G-311-301-006	Anzahl der stationären Einrichtungen (Anzahl)	0	46	Ist-Werte: 2009 = 21; 2010 = 22 Mit Beginn des Jahres 2011 werden hier auch die Einrichtungen und Kapazitäten in der Stadt Hildesheim gezählt.
G-311-301-007	Platzzahl der stationären Einrichtungen (Anzahl)	0	2.024	Ist-Werte: 2009 = 830; 2010 = 859 Mit Beginn des Jahres 2011 werden hier auch die Einrichtungen und Kapazitäten in der Stadt Hildesheim gezählt.
G-311-301-008	Anzahl der teilstationären Einrichtungen (Anzahl)	0	40	Ist-Werte: 2009 = 46; 2010 = 47 Mit Beginn des Jahres 2011 werden hier auch die Einrichtungen und Kapazitäten in der Stadt Hildesheim gezählt, allerdings nicht mehr die Kindertagesstätten, denen eine Genehmigung zur Integration behinderter Kinder generell oder im Einzelfall erteilt ist.
G-311-301-009	Platzzahl der teilstationären Einrichtungen (Anzahl)	0	3.714	Ist-Werte: 2009 = 1.168; 2010 = 1.184 Mit Beginn des Jahres 2011 werden hier auch die Einrichtungen und Kapazitäten in der Stadt Hildesheim gezählt, allerdings nicht mehr die Kindertagesstätten, denen eine Genehmigung zur Integration behinderter Kinder generell oder im Einzelfall erteilt ist.
G-311-301-010	Anzahl der ambulanten Anbieter/innen (Anzahl)	0	40	Ist-Werte: 2009 = 23; 2010 = 23
G-311-301-011	Finanzleistungen, ambulant (EUR)	0	1.730.458	Ist-Werte: 2009 = 1.898.675; 2010 = 1.204.909
G-311-301-012	Finanzleistungen, teilstationär (EUR)	0	17.627.133	Ist-Werte: 2009 = 17.026.336; 2010 = 12.423.814
G-311-301-013	Finanzleistungen, stationär (EUR)	0	15.786.681	Ist-Werte: 2009 = 19.272.279; 2010 = 13.131.496
ZK-311-301-001	Anträge im Jahr (Anzahl)	0	1.487	Ist-Werte: 2009 = 1.103; 2010 = 975

**Controllingbericht gem. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 7 GemHKVO**


**Bericht zu den Produktzielen im Dezernat 4 - 01.01.-31.12.2011 - 4. Quartal 2011 - JAHRESBERICHT**

Ziel-Nr. / ggf. Maßn.-Nr.	Ziel-Name / ggf. Maßnahmen-Name	Grund- und Zielkennzahl-Nr.	Grund- und Zielkennzahl-Bezeichnung	Plan- wert 2011	Ist- wert 2011	AMPEL: Zielerrei- chung am Jahres-ende*	Bemerkungen  
		ZK-311-301-002	Anträge im Jahr, bei denen eine standardisierte Hilfeplanung erforderlich ist (Anzahl)	0	1.186		Ist-Werte: 2009 = 976; 2010 = 896
		ZK-311-301-003	Anträge im Jahr, bei denen eine standardisierte Hilfeplanung durchgeführt wurde (Anzahl)	0	1.080		Ist-Werte: 2009 = 863; 2010 = 894
		ZK-311-301-004	Anträge im Jahr, bei denen eine standardisierte Hilfeplanung durchgeführt wurde (%)	100	91		Ist-Werte: 2009 = 88; 2010 = 99,8 Infolge des im Vergleich zu den Vorjahren stetig höheren Antragsaufkommens und der daraus resultierend deutlich größeren Zahl an Aufträgen an den FD 405, Sozialdienst, konnten nicht alle Aufträge fristgerecht erledigt werden. Durch den mittlerweile verfügbaren zusätzlichen Personaleinsatz ist ein zeitnahes Nachholen der noch ausstehenden Hilfeplanungen sichergestellt.
		ZK-311-301-005	Personen im Leistungsbezug, bei denen bisher keine standardisierte Hilfeplanung stattgefunden hat (Anzahl)	0	153		Ist-Werte: 2009 = 337; 2010 = 293
		ZK-311-301-006	Personen im Leistungsbezug, bei denen eine standardisierte Hilfeplanung erforderlich ist (Anzahl)	0	153		Ist-Werte: 2009 = 153; 2010 = 109
		ZK-311-301-007	Personen im Leistungsbezug, bei denen im Jahr eine standardisierte Hilfeplanung durchgeführt wurde (Anzahl)	0	40		Ist-Werte: 2009 = 44; 2010 = 19
		ZK-311-301-008	Personen im Leistungsbezug, bei denen im Jahr eine standardisierte Hilfeplanung durchgeführt wurde (Anzahl)	25	26		Ist-Werte: 2009 = 29; 2010 = 17
		ZK-311-301-009	Hilfeplanungen, bei denen eine Überprüfung erforderlich ist und bei denen die Überprüfungsfrist im Jahr abläuft (Anzahl)	0	57		Ist-Werte: 2009 = ./.; 2010 = 53
		ZK-311-301-010	durchgeführte Überprüfungen im Jahr (Anzahl)	0	43		Ist-Werte: 2009 = ./.; 2010 = 47
		ZK-311-301-011	durchgeführte Überprüfungen im Jahr (%)	100	75		Ist-Werte: 2009 = ./.; 2010 = 89 Infolge des im Vergleich zu den Vorjahren stetig höheren Antragsaufkommens und der daraus resultierend deutlich größeren Zahl an Aufträgen an den FD 405, Sozialdienst, konnten nicht alle Aufträge fristgerecht erledigt werden. Durch den mittlerweile verfügbaren zusätzlichen Personaleinsatz ist ein zeitnahes Nachholen der noch ausstehenden Hilfeplanungen sichergestellt.
		ZK-311-301-012	Wirkung der Hilfeplanung auf Anträge/Leistungsbezug durch Veränderung:				Ist-Werte: 2009 = ./.; 2010 = ./.
		ZK-311-301-013	a) von stationäre Leistung in teilstationäre Leistung (Anzahl)	0	0		Ist-Werte: 2009 = ./.; 2010 = ./.
		ZK-311-301-014	b) von stationäre Leistung in ambulante Leistung (Anzahl)	0	2		Ist-Werte: 2009 = ./.; 2010 = ./.
		ZK-311-301-015	c) von stationäre Leistung in kein Bedarf (Anzahl)	0	1		Ist-Werte: 2009 = ./.; 2010 = ./.
		ZK-311-301-016	d) von teilstationäre Leistung in ambulante Leistung (Anzahl)	0	1		Ist-Werte: 2009 = ./.; 2010 = ./.
		ZK-311-301-017	e) von teilstationäre Leistung in kein Bedarf (Anzahl)	0	6		Ist-Werte: 2009 = ./.; 2010 = ./.
		ZK-311-301-018	f) von ambulante Leistung in kein Bedarf (Anzahl)	0	18		Ist-Werte: 2009 = ./.; 2010 = ./.



**Controllingbericht gem. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 7 GemHKVO**

**Bericht zu den Produktzielen im Dezernat 4 - 01.01.-31.12.2011 - 4. Quartal 2011 - JAHRESBERICHT**

Ziel-Nr. / ggf. Maßn.-Nr.	Ziel-Name / ggf. Maßnahmen-Name	Grund- und Zielkennzahl-Nr.	Grund- und Zielkennzahl-Bezeichnung	Plan- wert 2011	Ist- wert 2011	<b>AMPEL:</b> <b>Zielerrei- chung am</b> <b>Jahres-ende*</b>	Bemerkungen  
		ZK-311-301-019	g) von teilstationäre Leistung in stationäre Leistung (Anzahl)	0	0		Ist-Werte: 2009 = ./.; 2010 = ./.
		ZK-311-301-020	h) von ambulante Leistung in teilstationäre/stationäre Leistung (Anzahl)	0	0		Ist-Werte: 2009 = ./.; 2010 = ./.
		ZK-311-301-021	i) ohne Veränderung (Anzahl)	0	1.135		Ist-Werte: 2009 = ./.; 2010 = ./.
Z-311-301-002	Mitarbeiterzufriedenheit: Das Ergebnis von regelmäßigen Befragungen soll mindestens die Schulnote "2" erreichen						Das Ergebnis der MA-Befragung wurde im zweiten Quartal vorgestellt. In einem nächsten Schritt sollen die Hintergründe der einzelnen Bewertungen analysiert werden.
		<b>Grund- und Zielkennzahlen:</b>					
		ZK-311-301-201	Beurteilung Mitarbeiterzufriedenheit (Schulnote)	2,00	3,46		
<b>Maßnahmen zur Zielerreichung</b>							
ZM-311-301-101	Durchführung von standardisierten Hilfeplanungen (HP) grundsätzlich bei allen Neuansträgen						
ZM-311-301-102	Durchführung von erstmaligen standardisierten Hilfeplanungen (HP) bei bereits im Leistungsbezug stehenden Personen (jährlich mindestens 25 %)						
ZM-311-301-103	Nach durchgeführten standardisierten Hilfeplanungen regelmäßige Überprüfung, ob die vereinbarten Ziele erreicht wurden bzw. fortgeschrieben werden müssen. Die Überprüfung wird a) im Regelfall durch eine befristete Leistungsgewährung (bis 1 Jahr) eingeleitet, der dann ein neues Verfahren / eine neue Hilfeplanung folgt. b) bei Hilfeplanungen, denen eine länger befristete bzw. unbefristete Leistungsgewährung folgt, separat veranlasst.						
ZM-311-301-104	Regelmäßige Beschreibung und Analyse der Bedarfe und Versorgungssituation im Landkreis Hildesheim zur Identifizierung quantitativer oder qualitativer Angebotslücken						
ZM-311-301-105	Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung von Handlungskonzepten zur Optimierung der Versorgungsstruktur im Landkreis Hildesheim, insbesondere im ambulanten Bereich						

Leistungstyp-Nr.	Klartext	Angebot im Landkreis
<b>Stationäre Leistungstypen</b>		
1.2.1.1	Wohnen für Menschen mit Körperbehinderungen; Kinder bis zur Einschulung; Kinder und Jugendliche ab dem Zeitpunkt der Einschulung bis zum Ende der Beschulung	
1.2.1.2	Internat für Menschen im Schulalter mit einer wesentlichen Sehbehinderung	
1.2.1.3	Wohnheim/ -gruppe für Menschen im Schulalter mit einer wesentlichen Sehbehinderung	
1.2.1.4	Internat für Menschen im Schulalter mit einer wesentlichen Hörbehinderung	ja
1.2.1.5	Wohnheim/ -gruppe für Menschen im Schulalter mit einer wesentlichen Hörbehinderung	
1.2.1.6	Stationäre Sprachheil Einrichtung	ja
1.2.1.7	Sonstiges stationäres Angebot für junge Menschen mit einer körperlichen Behinderung	
1.2.2.1	Wohnen für Menschen mit Körperbehinderungen; Menschen im Erwerbs- und Seniorenalter	
1.2.2.2	Wohnheim/ -gruppe für volljährige Menschen mit einer wesentlichen Sehbehinderung	
1.2.2.3	Wohnheim/ -gruppe für volljährige Menschen mit einer wesentlichen Hörbehinderung	
1.2.2.4	Taubblindenzentrum	
1.2.2.5	Sonstiges stationäres Angebot für Erwachsene mit einer körperlichen Behinderung	
2.2.1.1	Wohnen für Menschen mit geistigen Behinderungen; Kinder bis zur Einschulung	ja
2.2.1.2	Sonstiges stationäres Angebot für Kinder im Vorschulalter mit einer geistigen Behinderung	
2.2.2.1	Wohnen für Menschen mit geistigen Behinderungen; Kinder und Jugendliche ab dem Zeitpunkt der Einschulung bis zum Ende der Beschulung	
2.2.2.2	Sonstiges stationäres Angebot für junge Menschen im Schulalter mit einer geistigen Behinderung	ja
2.2.3.1	Wohnen für Menschen mit geistigen Behinderungen; Menschen im Erwerbs- und Seniorenalter	ja
2.2.3.2	Sonstiges stationäres Angebot für Erwachsene mit einer geistigen Behinderung	
3.2.1.1	Wohnen für Menschen mit seelischen Behinderungen	ja
3.2.2.	Wohnstätte für chronisch mehrfach beeinträchtigt Abhängige	
3.2.2.1	Sonstiges stationäres Angebot für Erwachsene mit einer seelischen Behinderung	
4.1.	Stationäre Hilfe nach § 67 SGB XII	
5.2.1.1	Stationäre Pflegeeinrichtung	
<b>Teilstationäre Leistungstypen</b>		
1.1.1.1	Sonderkindergarten/Heilpädagogischer Kindergarten für Kinder mit einer Körperbehinderung	ja
1.1.1.2	Sonderkindergarten für Kinder mit einer wesentlichen Sehbehinderung	
1.1.1.3	Sonderkindergarten/Heilpädagogischer Kindergarten für Kinder mit einer Hörbehinderung	ja
1.1.1.4	Teilstationäre Sprachheil Einrichtung-Sprachheilkindergarten	ja
1.1.1.5	Sonstiges teilstationäres Angebot für Kinder im Vorschulalter mit einer körperlichen Behinderung	
1.1.2.1	Sonderschule für Körperbehinderte	
1.1.2.2	Sonderschule für Hörbehinderte/Sprachbehinderte	ja
1.1.2.3	Sonstiges teilstationäres Angebot für schulpflichtige junge Menschen mit einer körperlichen Behinderung	
1.1.3.1	Werkstatt für wesentlich körperlich behinderte Menschen (WfbM)	
1.1.3.2	Tagesförderstätte für wesentlich körperlich behinderte Menschen	
1.1.3.3	Tagesstruktur für wesentlich sehbehinderte Menschen	
1.1.3.4	Tagesstruktur in einer stationären Einrichtung für Menschen mit einer wesentlichen Hör-/Sprachbehinderung	
1.1.3.5	Tagesstätte für ältere und vorgealterte Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung	
1.1.3.6	Heiminterne Tagesstruktur für ältere und vorgealterte Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung	
1.1.3.7	Sonstiges teilstationäres Angebot für Erwachsene mit einer körperlichen Behinderung	
2.1.1.1	Sonderkindergarten /Heilpädagogischer Kindergarten für Kinder mit einer geistigen Behinderung	ja
2.1.1.2	Sonstiges teilstationäres Angebot für Kinder im Vorschulalter mit einer geistigen Behinderung	
2.1.2.1	Sonderschule für Geistigbehinderte	ja
2.1.2.2	Anerkannte Tagesbildungsstätte G	
2.1.2.3	Sonstiges teilstationäres Angebot für schulpflichtige junge Menschen mit einer geistigen Behinderung	ja
2.1.3.1	Werkstatt für wesentlich geistig behinderte Menschen (WfbM)	ja
2.1.3.2	Tagesförderstätte für wesentlich geistig behinderte Menschen	ja
2.1.3.3	Sonstiges teilstationäres Angebot für Erwachsene mit einer geistigen Behinderung	ja
2.1.3.4	Werkstatt mit integrierter Fördergruppe	ja
2.1.3.5	Tagesstätte für ältere und vorgealterte Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung	
2.1.3.6	Heiminterne Tagesstruktur für ältere und vorgealterte Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung	ja
3.1.1.1	Werkstatt für wesentlich seelisch behinderte Menschen (WfbM)	ja
3.1.1.2	Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen	ja
3.1.1.3	Heiminterne Tagesstruktur für Menschen mit seelischen Behinderungen	ja
3.1.1.4	Heiminterne Tagesstruktur für chronisch mehrfach beeinträchtigt Abhängige	
3.1.1.5	Sonstiges teilstationäres Angebot für Erwachsene mit einer seelischen Behinderung	
4.1.1.	Teilstationäre Hilfe nach § 67 SGB XII	
5.1.1.1	Teilstationäre Pflegeeinrichtung	

**Ambulante Einrichtungen / Hilfen**

<b>EINRICHTUNGNAME</b>	<b>PLZ</b>	<b>ORT</b>	<b>TRÄGER</b>
Kinder- und Jugendhilfe Henneckenrode	31188	Holle	Caritasverband für Stadt und Landkreis Hildesheim
Ambulante Hilfen Stoffregen	31061	Alfeld (Leine)	Ambulante Hilfen Stoffregen
Lebenshilfe Alfeld e.V.	31061	Alfeld (Leine)	Lebenshilfe Alfeld e.V.
Autismus-Ambulanz Alfeld	31061	Alfeld (Leine)	Lebenshilfe Alfeld e.V.
Struktur und Soziale Integration GbR	31097	Harbarnsen	Struktur und Soziale Integration GbR (Irmenseul)
Elisabethstift-Jugendhilfe der Diakonie gGmbH	31134	Hildesheim	Elisabethstift gGmbH
Daheim statt Heim UG	31134	Hildesheim	Daheim statt Heim UG
Ambulantes Zentrum Hildesheim	31134	Hildesheim	ambulantes Zentrum Hildesheim
Sozialpsychiatrische Begegnungsstätte Hildesheim	31134	Hildesheim	Sozialpsychiatrischer Förderverein
Hildesheimer Betreuungen Ambulant GmbH	31134	Hildesheim	HiBA - Hildesheimer Betreuungen Ambulant
Ambulant betreutes Wohnen	31134	Hildesheim	Caritasverband für Stadt und Landkreis Hildesheim
Leuchtfener Ambulante Betreuung	31134	Hildesheim	Leuchtfener Ambulante Betreuung
Diakonische Werke Himmelsthür e.V.	31139	Hildesheim	Diakonische Werke Himmelsthür e.V.
Lambertinum soziale Dienst Himmelsthür gGmbH	31139	Hildesheim	Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.
Diakonische Werke Himmelsthür e.V.	31139	Hildesheim	Diak.Werke Himmelsthür in Hildesheim e.V.
Ambulante Krankenpflege Berezow	31180	Giesen	Ambulante Krankenpflege BEREZOW GmbH
Lebenswert (Marks & Lippel)	31039	Rheden	Lebenswert (Marks & Lippel)
Paritätische Hildesheim - Alfeld	31137	Hildesheim	Paritätischer Hildesheim
MTN Soziale Dienstleistungen Tahmasebi	31137	Hildesheim	MTN Soziale Dienstleistungen Tahmasebi
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung	31137	Hildesheim	Lebenshilfe Hildesheim
Dagmar Petersen Ambulante Krankenpflege	31137	Hildesheim	Dagmar Petersen Ambulante Krankenpflege
Haus am Weiher	31137	Hildesheim	Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.
F1 Eingliederungshilfe Bettina Büssing	31137	Hildesheim	unbekannt
AMEOS Klinikum Hildesheim	31135	Hildesheim	AMEOS Krankenhausgesellschaft Niedersachsen mbH
Sozialpädagogische Betreuung Bruno Euen	31177	Harsum	Bruno Euen
Lammetal-Werkstätte	31195	Lamspringe	Lebenshilfe Bad Gandersheim/Lebenshilfe Alfeld
BSB Sozialzentrum GmbH	31141	Hildesheim	BSB Sozialzentrum GmbH
Awo Trialog gGmbH Sozialpsychiatrie	31141	Hildesheim	AWO Trialog gGmbH - Sozialpsychiatrie -
Diakonische Werke Himmelsthür e.V.	31088	Holle	Diakonische Werke Himmelsthür

<b>LEISTUNGSTYP</b>
sonstige ambulante Leistungen für Kinder und Jugendliche
Ambulant betreutes Wohnen für körperlich beh. Menschen
heilpädagogische Frühförderung
Ambulante Autismustherapie
Ambulant betreutes Wohnen für seelisch beh. Menschen
Ambulant betreutes Wohnen für geistig beh. Menschen
Ambulant betreutes Wohnen für seelisch beh. Menschen
Ambulant betreutes Wohnen für seelisch beh. Menschen
sonstige ambulante Leistung
Ambulant betreutes Wohnen für seelisch beh. Menschen
Ambulant betreutes Wohnen für körperlich beh. Menschen
Ambulant betreutes Wohnen für körperlich beh. Menschen
Ambulant betreutes Wohnen für geistig beh. Menschen
Ambulant betreutes Wohnen für geistig beh. Menschen
Ambulant betreutes Wohnen für geistig beh. Menschen
Ambulant betreutes Wohnen für geistig beh. Menschen
Ambulant betreutes Wohnen für seelisch beh. Menschen
Ambulant betreutes Wohnen für körperlich beh. Menschen
Integrationshelfer/Schul(weg)assistenz
Ambulant betreutes Wohnen für körperlich beh. Menschen
Ambulant betreutes Wohnen für geistig beh. Menschen
sonstige ambulante Leistung
sonstige ambulante Leistung
Ambulant betreutes Wohnen für geistig beh. Menschen
Ambulant betreutes Wohnen für seelisch beh. Menschen
Ambulant betreutes Wohnen für geistig beh. Menschen
Ambulant betreutes Wohnen für körperlich beh. Menschen
Ambulant betreutes Wohnen für seelisch beh. Menschen
Ambulant betreutes Wohnen für chron. mehrfach beeinträchtigte abhängige Menschen
Ambulante Unterstützungsstruktur für geistig beh. Menschen

## Übersicht / Hierarchie der Hilfeformen in der Eingliederungshilfe nach SGB XII

### **Ambulante Hilfen (Lebensmittelpunkt in eigener Häuslichkeit)**

- Heilpädagogische Maßnahmen für noch nicht schulpflichtige Kinder, gem.: § 54 (1) S. 1 SGB XII; § 55 (2) Z. 2 SGB IX
  - Hausfrühförderung
  - Heilpädagogische Einzel- oder Gruppentherapie
  - Psychomotorische Bewegungsförderung
  - Hippo-Therapie
  - Familienentlastender Dienst
  - Autismustherapie
- Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, gem.: § 54 (1) Z. 1 SGB XII
  - Integrationshelfer in Regelschule
  - Begleitpersonen für Schulweg
  - Schulgeld (Freie Martin-Schule)
  - Integrationsklasse
- Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten, gem.: § 54 (1) S. 1 SGB XII; § 55 (2) Z. 6 SGB IX
  - Ambulant betreutes Wohnen
  - Ambulante Unterstützungsstruktur durch verlässlichen Ansprechpartner (Barrierehelfer)
  - Begleitetes Wohnen in Gastfamilien  
 Betreuungspauschale für Gastfamilie  
 175 % des Pflegegeldes nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB XI  
 Externer Leistungserbringer
- Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, gem.: § 54 (1) S. 1 SGB XII; § 55 (2) Z. 7 SGB IX
  - Fahrdienst für Behinderte
  - Pkw-Beschaffungen und behindertengerechter Umbau
- Leistung zur Beschaffung, Umbau, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, gem. § 54 (1) S. 1 SGB XII; § 55 (2) Z. 5 SGB IX
  - Treppenlift
  - Zuwegung zur Wohnung
  - Badezimmerumbau

### **Teilstationäre Hilfen (Lebensmittelpunkt in eigener Häuslichkeit – Hilfeleistung durch Einrichtung)**

- Heilpädagogische Maßnahmen für noch nicht schulpflichtige Kinder, gem.: § 54 (1) S. 1 SGB XII; § 55 (2) Z. 2 SGB IX
  - Einzelintegration im Regelkindergarten
  - Integrative Gruppe im Regelkindergarten
  - Heilpädagogischer Kindergarten
  - Sprachheilkindergarten
- Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, gem.: § 54 (1) Z. 1 SGB XII
  - Tagesbildungsstätten
  - Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte
  - Landesbildungszentrum für Blinde

- Tagesstätte Förderzentrum im Bockfeld
- Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule, gem.: § 54 (1) Z. 2 SGB XII
  - Integrationshelfer zum Studium
- Leistungen in anerkannter Werkstatt für behinderte Menschen, gem.: § 54 (1) S. 1 SGB XII; § 41 SGB IX
  - Tätigkeit Arbeitsbereich
- Leistungen zur Tagesstruktur, gem.: § 54 (1) S. 1 SGB XII; § 55 (2) Z. 3 + 7 SGB IX
  - Tagesstätte für Erwachsene
  - Tagesstrukturierende Angebote verschiedener Stationärer Anbieter
  - Tagesförderstätte an anerkannter WfbM

### **Stationäre Hilfen (Lebensmittelpunkt in einer Einrichtung)**

- Hilfe zur angemessenen Schulbildung, gem. § 54 (1) Z. 1 SGB XII
  - Internatsunterbringung Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte
  - Internatsunterbringung Landesbildungszentrum für Blinde
  - Wohnheimunterbringung für Kinder und Jugendliche ab dem Zeitpunkt der Einschulung bis zum Ende der Beschulung
- Heilpädagogische Leistungen für Kinder die noch nicht eingeschult sind; gem. § 54 (1) S. 1 SGB XII; § 55 (2) Z. 2 SGB IX
  - Barbaras Baby- und Kinderpension
- Hilfe zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten, gem.: § 54 (1) S. 1 SGB XII; § 55 (2) Z. 6 SGB IX
  - Wohnen für Volljährige (Erwerb- und Seniorenalter) in Wohngruppen, Wohnheimen, Wohnstätten
  - Heiminterne Tagesstruktur